Die Grenzen der Bindung des Strafrichters an die präjudiziellen Entscheidungen gerichtlicher und sonstiger Behörden

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Hans-Georg Tschöpe

Gerichtsreferendar in Berlin

Jena 1934

Universitäts-Buchdruckerei G. Neuenhahn, G.m.b.H., Jena

Berichterstatter: Professor Dr. Erich Schwinge

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544723_0087

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort VII

I. Teil.

Die Präjudizialität richterlicher und behördlicher Entscheidungen und ihre Voraussetzungen.

I. Der Begriff der Präjudizialität 1
II. Allgemeine Voraussetzungen einer Bindung des Strafrichters an präjudizielle Entscheidungen 2
1. Formelle Rechtskraft der Entscheidung 3
2. Beachtlichkeit (Gültigkeit) der Entscheidung 4
3. Identität der zu entscheidenden Rechtsfrage mit der präjudiziellen Entscheidung 5
a) In sachlicher Hinsicht 5
b) In persönlicher Hinsicht 10
c) In zeitlicher Hinsicht 10

II. Teil.

Die verschiedenen Möglichkeiten einer Fernwirkung der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen und ihre praktischen Auswirkungen.

I. Die gesetzliche Regelung des Fernwirkungsproblems 12
II. Allgemeines: Die möglichen Wege einer Fernwirkung 13
1. Mittelbare und unmittelbare Fernwirkung 13
2. Die mittelbare Fernwirkung in ihren Erscheinungsformen 14
a) Tatbestandswirkung 14
b) Gestaltungswirkung 14
3. Die unmittelbare Fernwirkung in ihren Erscheinungsformen 14
a) Feststellungswirkung 14
b) Beweiswirkung 14
III. Die praktische Ausgestaltung und Verwendbarkeit der Möglichkeiten einer Fernwirkung bei den verschiedenen Arten von Entscheidungen und Verfügungen 15
1. Die Tatbestandswirkung 15
2. Die Gestaltungswirkung 17
a) Das Gestaltungsurteil privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur 18
b) Der Gestaltungsakt der freiwilligen Gerichtsbarkeit 18

c) Der gestaltende Verwaltungsakt 20
d) Die Frage der Berücksichtigung der erst nach der Straftat erlassenen rechtsgestaltenden Entscheidungen 21
3. Die Feststellungswirkung 22
a) Der Strafurteile 22
b) Der Zivilurteile 25
c) Der verwaltungsgerichtlichen Urteile 38
d) Der Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 38
e) Der Verwaltungsakte 40
4. Die Beweiswirkung 41
IV. Zusammenfassung des Ergebnisses der Untersuchung 44

Vorwort.

In dieser Arbeit soll der Versuch gemacht werden, zu zeigen, inwieweit gerichtliche oder behördliche Entscheidungen über die Sphäre ihres eigenen Gebiets hinaus den Strafrichter bei der Beurteilung von Rechtsfragen, die bereits Gegenstand der ebengenannten Entscheidungen waren, zu beeinflussen, unter Umständen sogar an einer eigenen selbständigen Beurteilung zu hindern vermögen. Man spricht bei diesen Reflexwirkungen der vorangegangenen Entscheidungen gewöhnlich von der „Präjudizialität" dieser richterlichen oder behördlichen Entscheidungen.

Das Problem der Präjudizialität ist schon früher auf einzelnen Teilgebieten im Schrifttum behandelt worden; eine zusammenfassende kritische Untersuchung des gesamten für den Strafrichter bedeutsamen Problemkomplexes schien aber gerade jetzt am Anfang einer Epoche völlig veränderter Auffassungen vom Staat und seinen Funktionen berechtigt, ja erforderlich. Beginnt doch unser Rechtsdenken insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozeßrechts offenbar in einer bewußten Abkehr von den liberalistischen Gedankengängen der vergangenen Jahrzehnte sich allmählich immer stärker zu der Anschauung durchzuringen, daß nicht die Schutzwürdigkeit des Einzelmenschen gegenüber der Allmacht des Staates das Entscheidende bei der Rechtsfindung sein kann, sondern umgekehrt die Interessen der Allgemeinheit, des Staates, mehr in den Vordergrund treten müssen.

Der Staat hat aber ein berechtigtes Interesse daran, daß seine Rechtspflegeorgane wegen ein und desselben Gegenstandes nicht mehrmals in Anspruch genommen werden, und zwar einmal aus Gründen der Prozeßökonomie, dann aber vor allem aus solchen der Staatsautorität. In einem starken, in sich geschlossenen Staat dürfen Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz nicht gegeneinander stehen, sondern nur verschiedene Tätigkeitsgebiete desselben Organismus, Staat, sein. Was das eine Staatsorgan tut, kann unmöglich ein anderes Organ desselben Staates unter dem Gesichtspunkt einer anderen Betrachtungsweise verneinen[1]).

Es wird daher im folgenden zu zeigen sein, daß dieser Grundsatz entgegen einer noch heute vielfach vertretenen Ansicht auch bei der Frage der prozessualen Stellung des Strafrichters gegenüber sämtlichen Staatsakten uneingeschränkte Geltung haben muß.

---

1) Ähnlich schon Johann Christoph Schwartz, Absolute Rechtskraft und Deutsches Recht, Festgabe für Dernburg, 1900, S. 334.

1. Teil.

Die Präjudizialität richterlicher und behördlicher Entscheidungen und ihre Voraussetzungen.

I.

Der Begriff der Präjudizialität.

Um das Problem der „Präjudizialität" einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung richtig erkennen und lösen zu können, ist vorerst eine Begrenzung des Begriffs der „Präjudizialität" und eine Untersuchung ihrer formellen und sachlichen Voraussetzungen erforderlich.

Der Ausdruck „Präjudizialität" stammt von dem lateinischen Worte „praeiudicium" (= Vorbescheid, vorgängige Entscheidung), bedeutet aber in der modernen Prozeßwissenschaft etwas ganz anderes als im römischen Recht. Dieses legte dem früheren Urteil, das eine für die später nachfolgende Entscheidung eines anderen Richters wichtige Rechtsfrage bereits behandelt hatte, keine bindende Kraft für die nachfolgende richterliche Entscheidung bei, betrachtete vielmehr die vorhergehende Entscheidung nur als ein wichtiges Beweismittel für das Bestehen oder Nichtbestehen des fraglichen Rechtsverhältnisses, das der nachfolgende Richter bei seiner Urteilsbildung regelmäßig benutzen würde, ohne daß er jedoch dazu gezwungen wäre [2]).

Nach dem heutigen Prozeßrecht dagegen versteht man streng genommen unter „Präjudizialität" einer dieselbe Rechtsfrage behandelnden Entscheidung die mehr oder weniger stark ausgeprägte Bindung des nachfolgenden Richters an diese Entscheidung eines anderen Gerichts oder einer anderen Behörde. Es ist also im Laufe der Zeit eine starke Annäherung des Begriffs an die römische „res iudicata" erfolgt.

Bei unserer Untersuchung soll nur ein kleiner Ausschnitt aus dem großen Gebiet der Möglichkeiten einer wechselseitigen Einwirkung von richterlichen und behördlichen Entscheidungen aufeinander behandelt werden. Es handelt sich um das Problem, in-

---

2) Vgl. I. W. Planck, Verhandlungen des 7. Deutschen Juristentages, S. 5 ff., insbesondere S. 9.

wieweit eine richterliche oder behördliche Entscheidung[3]), die bereits eine strafrechtliche oder außerstrafrechtliche Vorfrage des Straftatbestandes zum Gegenstand hatte, auf das Strafurteil von Einfluß ist. Einige praktische Beispiele mögen das noch näher erläutern:

A. und B. streiten sich um das Eigentum an einem Buch. Schließlich klagt A. gegen B. auf Feststellung des Eigentums an dem Buche. A. erwirbt ein obsiegendes Urteil, daß das Buch sein Eigentum sei. B. veräußert trotzdem das Buch an C. Wenn B. nunmehr wegen Unterschlagung angeklagt wird, so ist die Entscheidung des Zivilrichters über die Eigentumsfrage „präjudiziell" für die vom Strafrichter zu prüfende Frage der „Fremdheit" der Sache und somit für den objektiven Tatbestand einer eventuellen Unterschlagung des B.

Oder ein Vollstreckungsschuldner, der den Offenbarungseid gemäß § 807 ZPO. leisten mußte, wird infolge angeblichen Verschweigens einer noch ausstehenden Forderung wegen Meineids angeklagt; dann ist die vorhergegangene Entscheidung des Zivilrichters über das Bestehen oder Nichtbestehen der Forderung „präjudiziell" für die Entscheidung des Strafrichters, ob der Angeklagte den Offenbarungseid „falsch" geschworen hat.

Ebenso gilt in dem Falle, daß jemand wegen unbefugter Führung des ärztlichen Titels (§ 360 Ziff. 8 StGB.) angeklagt wird, die gültig erteilte behördliche Approbation als „präjudiziell" für die Frage der befugten oder unbefugten Annahme des Arzttitels.

II.

Allgemeine Voraussetzungen einer Bindung des Strafrichters an präjudizielle Entscheidungen.

Es erscheint ohne weiteres als klar, daß nicht j e d e Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde, die ganz zufällig eine für die Beurteilung der strafbaren Handlung wichtige strafrechtliche oder außerstrafrechtliche Vorfrage zum Gegenstand hat, einen bestimmenden Einfluß auf das nachfolgende Strafurteil erlangen kann. Nur ein kleiner Teil dieser Entscheidungen kann vielmehr durch besondere, ihn aus der Zahl der übrigen Entscheidungen

3) Der Begriff der „Entscheidung" ist dabei in einem möglichst weiten Sinne zu verstehen; es gehören dazu nicht nur Entscheidungen über eine strittige Rechtslage, sondern auch reine Zweckmäßigkeitsentscheidungen.

hervorhebende Eigenschaften den Anspruch auf eine „Fernwirkung", d. h. Einflußnahme auf die strafrichterliche Entscheidung, geltend machen.

Welches sind aber diese allgemeinen Eigenschaften, die die präjudizielle Entscheidung besitzen muß, um für eine „Fernwirkung" auf das Strafurteil überhaupt in Betracht zu kommen?

1.

Die formelle Rechtskraft der Entscheidung.

Für die Untersuchung dieser eben aufgeworfenen Frage finden wir in der Zivilprozeßordnung einige wichtige Anhaltspunkte. So bestimmt der § 318 ZPO., daß der Zivilrichter, der über eine für die Entscheidung des Prozesses wichtige Vorfrage bereits ein Zwischenurteil gefällt hat (man denke etwa an den § 304 ZPO.), an diese Entscheidung gebunden ist. Eine solche Zwischenentscheidung hat aber nur Wirkung für den erkennenden Richter. Sie ist daher auch, wie sich z. B. aus § 304 Abs. 2 ZPO. ergibt, durch Rechtsmittel anfechtbar, kann also von einer Prozeßinstanz noch abgeändert werden. Um aber über den Rahmen d e r s e l b e n Prozeßinstanz hinaus einen Einfluß ausüben zu können, d. h. auch die höhere Instanz wie überhaupt jedes andere Gericht an einer anderen Entscheidung zu hindern, muß der Vorentscheid eine formelle rechtskräftige, d. h. unanfechtbare Entscheidung sein. Nur von dieser sagt der § 322 ZPO., daß sie für den Richter eines künftigen Zivilprozesses bindende Wirkung in bezug auf dieselbe Rechtsfrage habe[4]). Daß nur eine formell rechtskräftige Entscheidung bindende Wirkung für den künftigen Richter haben kann, zeigen auch die §§ 1418, 1470 usw. BGB., die bestimmen, daß die durch Urteil erfolgende Aufhebung des ehelichen Güterstandes erst mit der formellen Rechtskraft des Urteils eintritt. Solange das Urteil nicht rechtskräftig ist, gilt der Güterstand für jedes Staatsorgan (außer für den erkennenden Richter selbst, wegen § 318 ZPO.!) und die Prozeßparteien noch als bestehend, wirkt also das Urteil nicht über die Sphäre der Prozeßinstanz hinaus.

Was der Gesetzgeber in den eben genannten gesetzlichen Bestimmungen von der Rechtskraftwirkung der zivilrichterlichen Entscheidung auf den künftigen Zivilrichter sagt, dürfte aber nur die gesetzliche Formulierung eines allgemeinen, d. h. für a l l e Rechtsgebiete geltenden, ungeschriebenen Rechtssatzes sein, daß grund-

4) Vgl. Goldschmidt, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, S. 152.

sätzlich nur eine solche Entscheidung, die innerhalb ihres eigenen Verfahrensganges nicht mehr durch Rechtsmittel angefochten werden kann, Wirkungen auf die Entscheidungen eines später mit derselben Frage sich befassenden Richters oder eines sonstigen Beamten auszuüben vermag. Wenn aber ein Gericht oder eine Behörde nur die formell rechtskräftigen, d. h. unanfechtbaren, Entscheidungen seines Ressorts zu beachten hat, so muß das erst recht von ressortfremden Gerichten und Behörden gelten [5]).

Die erste Voraussetzung für die Möglichkeit einer Bindung („Fernwirkung") wäre also die formelle Rechtskraft der präjudiziellen Entscheidung.

2.

Die Beachtlichkeit der präjudiziellen Entscheidung.

Diese formell rechtskräftige gerichtliche oder behördliche Entscheidung muß aber auch beachtlich sein. Man könnte nun meinen, die Beachtlichkeit einer Entscheidung hätte schon vor der Notwendigkeit der formellen Rechtskraft erwähnt werden müssen; denn, wenn eine Entscheidung unbeachtlich sei, erspare sich jede weitere Prüfung. Diese Überlegung wäre wohl logisch richtig, würde aber den praktischen Bedürfnissen der Rechtspflege nicht gerecht werden. Die Unbeachtlichkeit einer Entscheidung ist immer eine für die Rechtssicherheit unerwünschte Folge; sie kann daher stets erst in Betracht kommen, wenn die Entscheidung unabänderlich ist [6]). Solange nämlich eine Entscheidung noch abänderbar ist, kann sie bereits innerhalb ihres eigenen Verfahrensganges beseitigt werden. Erst wenn sie unabänderlich geworden ist, taucht praktisch die Frage der Beachtlichkeit der Entscheidung durch die anderen Organe des Staates auf.

Eine Entscheidung ist aber nur dann beachtlich, wenn gewisse Bestandsvoraussetzungen erfüllt sind [7]) [8]):

5) So auch Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 297/98; Schlegelberger, Kommentar zum F. G. G., S. 190.

6) So auch Goldschmidt, Prozeß als Rechtslage, S. 495 ff.

7) Vgl. Goldschmidt, a. a. O., S. 501 ff.; Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 258 ff.; Rosenberg, Lehrbuch, § 73.

8) Keine die Unbeachtlichkeit der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung herbeiführende Mängel sind z. B. Irrtum oder arglistige Täuschung. Entscheidungen, die mit solchen Mängeln behaftet sind, müssen vielmehr, solange sie nicht von dem erlassenden Gericht bzw. der Behörde widerrufen worden sind (sei es formlos, sei es in einem besonderen Wiederaufnahmeverfahren) als vollgültig angesehen werden; vgl. Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 268, 274; Goldschmidt, Lehrbuch, S. 155; Coester, a. a. O., S. 92.

a) sie muß von einem Gericht oder einer Behörde in Ausübung der ihnen zustehenden Gewalt ausgegangen sein, d. h. die sachliche Zuständigkeit muß vorhanden sein;

b) sie muß ihrem Inhalt nach jeweils ein Urteil, ein Verwaltungsakt oder eine sonstige Verfügung in dem betreffenden Verfahrensgange sein;

c) sie darf keinen rechtlich unmöglichen Inhalt haben;

d) der von der Entscheidung Betroffene muß der deutschen Staatsgewalt unterworfen sein.

3.

Die Identität der zu entscheidenden Rechtsfrage mit der präjudiziellen Entscheidung.

a) In sachlicher Hinsicht.

Bisher haben wir nur davon gesprochen, welche Eigenschaften die sog. präjudizielle Entscheidung in formeller Beziehung erfordert. Zu prüfen bleibt daher noch die Frage, wie die Vorentscheidung in innerer (materieller) Hinsicht beschaffen sein muß, um eine irgendwie geartete Fernwirkung auf das strafrichterliche Urteil ausüben zu können.

Soviel steht ohne Zweifel fest: eine Entscheidung über irgendeinen Gegenstand kann nur dann Bedeutung für den künftigen Strafrichter bei der Beurteilung einer außerstrafrechtlichen Vorfrage des Straftatbestandes haben, wenn der Gegenstand der Urteilsfindung des vorentscheidenden Gerichts bzw. die Verfügung der vorentscheidenden Behörde sich inhaltlich völlig mit dem vom Strafrichter zu beurteilenden Rechtsverhältnis deckt; denn nur dann kann man sagen, daß über die zur Entscheidung stehende Rechtsfrage bereits ein autoritativer richterlicher oder behördlicher Spruch vorliegt. Es ist insofern aber keine Frage des formellen Verfahrensrechts, sondern lediglich ein Problem des materiellen Strafrechts[9]), ob das betreffende Tatbestandsmerkmal der strafbaren Handlung, die dem Strafrichter zur Beurteilung vorliegt, begrifflich mit dem Rechtsverhältnis, das Gegenstand einer Entscheidung des Straf-, Zivil- oder Verwaltungsrichters oder einer behördlichen Anordnung war, zusammenfällt.

9) Vgl. Glaser, Strafprozeßrecht Bd. II, S. 89 ff.

Besonderes Augenmerk muß der Strafrichter dabei den Fällen widmen, wo der Straftatbestand denselben Ausdruck wie das in der präjudiziellen Entscheidung verwendete Zivil-, Verwaltungsgesetz usw. gebraucht. Hier darf der Strafrichter nicht bloß deshalb, weil die Ausdrücke sich äußerlich decken, blindlings von vornherein eine inhaltliche Übereinstimmung des Gegenstandes der präjudiziellen Entscheidung mit dem von ihm zu prüfenden Rechtsverhältnis annehmen. Vielmehr ist hier eine ganz besonders sorgfältige Untersuchung der sachlichen Identität erforderlich. Es ist nämlich durchaus denkbar, daß zwei völlig gleichlautende Ausdrücke auf verschiedenen Rechtsgebieten einen ganz verschiedenen Sinn haben. Das Strafgesetz insbesondere knüpft bei der Aufstellung seiner Straftatbestände oft nicht an die Begriffsgebilde anderer Gesetze an. Seine Tatbestandsmerkmale sind vielmehr des öfteren in einem mehr natürlichen, weniger streng konstruktiven Sinne zu verstehen, da eben das Strafrecht zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben sich bei der Bildung seiner Straftatbestände nicht allein mit der Herübernahme von Begriffen aus oft ganz andere Zwecke verfolgenden Gesetzen begnügen kann, vielmehr sich oft erst eigene, seinen besonderen Bedürfnissen entsprechende Begriffe schaffen muß. Es ist daher bei der Prüfung der Möglichkeiten einer Bindung des Strafrichters an vorangegangene Entscheidungen stets zu fragen: Will das Strafgesetz, das im gegebenen Falle zur Anwendung zu kommen hat, die Rechtsbegriffe und Rechtsverhältnisse, wie sie in den Zivilgesetzen, den Verwaltungsgesetzen usw. dargestellt sind, und wie sie der Zivilrichter, der Verwaltungsrichter usw. in seinen Entscheidungen verwandt hat, schützen, oder hat sich das Strafgesetz einen eigenen, seinen besonderen Rechtsschutzaufgaben eigentümlichen Rechtsbegriff geschaffen?

Eine feste, zuverlässige, allgemein gültige Regel dafür, wann das Strafgesetz die Begriffsbedeutung eines anderen Gesetzes übernimmt, und wann es sich einen eigenen Begriff schafft, läßt sich freilich bei der Fülle von Wechselbeziehungen zwischen dem Strafrecht und den anderen Rechtsgebieten nicht geben. Trotzdem aber soll im folgenden versucht werden, dem Strafrichter den Weg zu zeigen, auf dem er bei der Prüfung der Frage der inhaltlichen Übereinstimmung der Rechtsbegriffe des Strafrechts mit äußerlich gleichlautenden anderer Rechtsgebiete im Einzelfalle zu einem theoretisch wie praktisch brauchbaren Ergebnis gelangen kann.

Will man sich darüber klar werden, ob der Gegenstand der Urteilsfindung des vorentscheidenden Gerichts bzw. die Verfügung der vorentscheidenden Behörde sich inhaltlich völlig mit dem vom

Strafrichter zu beurteilenden Rechtsverhältnis deckt, so ist es erforderlich, sich erst einmal über Inhalt, Tragweite und Geltungsbereich des in der präjudiziellen Entscheidung verwendeten Rechtssatzes wie auch des nunmehr auf die Straftat anzuwendenden Strafgesetzes klar zu werden. Erst nachdem somit die sich gegenüberstehenden Rechtsbegriffe der präjudiziellen Entscheidung und der in Betracht kommenden Strafnorm ihrem inneren Wesen nach erkannt worden ist, kann man dazu übergehen, sie auf ihre sachliche Übereinstimmung zu untersuchen.

Sinn und Wesen einer Gesetzesnorm können aber keineswegs allein aus der formalen Normenordnung gefunden werden, wie es insbesondere von Laband[10]) und Kelsen[11]) gelehrt wird; denn eine Gesetzesauslegung, die ohne jede Berücksichtigung der Zwecke der anzuwendenden Rechtssätze, die juristische Erkenntnis der Normen rein aus der formalen Normenordnung abzuleiten sucht, kann nicht den Anspruch auf eine praktische Verwendbarkeit geltend machen. Das Gesetz ist eben nicht nur seiner selbst willen da, um sich nur in ein möglichst gewissenhaft und vollständig aufgebautes System von Rechtssätzen einzugliedern; es ist offenbar vielmehr ein Mittel zur Erreichung bestimmter sozialer Zwecke. Zur wahren Erkenntnis des Inhalts und der Tragweite eines Rechtssatzes führt daher stets nur die Besinnung auf die „gesetzgeberische Idee", auf die sog. „ratio" des Gesetzes[12]). Diese gibt uns die entscheidende Auskunft, welches „Rechtsgut" der Gesetzgeber in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen schützen wollte. Alle anderen Auslegungsmittel, wie der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte und die sog. Motive des Gesetzes spielen neben diesem Hauptgesichtspunkt des durch das Strafgesetz geschützten Rechtsguts, des sog. „Schutzobjekts", eine durchaus untergeordnete Rolle[13]).

Nachdem der Strafrichter auf diese Weise den wahren inneren Gehalt, das Wesen, sowohl des in der präjudiziellen Entscheidung verwendeten Rechtssatzes wie auch der für die strafrechtliche Beurteilung der jeweiligen Straftat in Betracht kommenden

---

10) Archiv f. öffentl. Recht, Bd. 2, S. 317 ff.

11) Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, S. 84 ff.

12) Rickert, Lehre von der Definition, S. 32 ff.; Schwinge, Teleologische Begriffsbildung im Strafrecht, S. 21/22; Grünhut, Methodische Grundlagen der heutigen Strafrechtswissenschaft, S. 9 ff., S. 12 ff.; Mezger, Lehrbuch, S. 81, 201.

13) Näheres über diese Fragen insbesondere bei Schwinge, a. a. O., S. 47 bis 59.

Strafrechtsnorm festgestellt hat, kann er zu einer Prüfung der sachlichen Übereinstimmung des Gegenstandes der präjudiziellen Entscheidung und des vom Strafrichter zu beurteilenden Rechtes oder Rechtsverhältnisses schreiten. Er wird dann die schon auf Seite 6 vertretene Ansicht im vollen Umfange bestätigt finden, daß nämlich der Grundsatz der Widerspruchslosigkeit und des inneren Zusammenhanges der Rechtsordnung keineswegs die Rolle spielt, wie man annehmen sollte. Viele Begriffe haben nach den jeweils ihnen zugrunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken bei äußerer Übereinstimmung des Ausdrucks einen völlig verschiedenen sachlichen Inhalt und eine ganz voneinander abweichende Tragweite.

Interessant ist, daß auch das Reichsgericht schon von jeher bei der Auslegung der Strafrechtsvorschriften den oben beschriebenen Weg eingeschlagen hat. Bei einem Ausdruck in einem Straftatbestand, der äußerlich mit einem Ausdruck eines Zivil-, Verwaltungsgesetzes usw. übereinstimmt, prüft das Reichsgericht stets sehr sorgfältig, ob die außerstrafrechtlichen Begriffe mit den gleichlautenden des Strafrechts auch inhaltlich übereinstimmen, oder ob der den Straftatbeständen zugrunde liegende gesetzgeberische Gedanke eine abweichende Deutung des an und für sich gleichlautenden strafrechtlichen Begriffs erfordert. So sagt z. B. das Reichsgericht in RGSt. 48 Nr. 56, der strafrechtliche Begriff „Eltern" sei nicht ohne weiteres mit dem bürgerlich-rechtlichen identisch, er müsse vielmehr jeweils aus dem gesetzgeberischen Gedanken derjenigen Strafrechtssätze ermittelt werden, in denen das Wort vorkomme. Nehmen wir also z. B. den Fall an, ein Ehepaar hat ein elternloses Kind gemeinschaftlich angenommen, und später entstehen Zweifel über die Rechtsgültigkeit der Annahme an Kindes Statt, weshalb ein Rechtsstreit zwecks Feststellung des Eltern- und Kindesverhältnisses gemäß § 640 ZPO. angestrengt wird. In diesem Prozeß wird die Annahme an Kindes Statt für ungültig erklärt und daher das Bestehen eines Eltern- und Kindesverhältnisses verneint. Wird gegen dieses Kind nunmehr von diesen Eheleuten ein Vergehen nach § 181 Abs. 1 Ziff. 2 StGB. begangen, so darf der Strafrichter nach Ansicht des Reichsgerichts sich nicht mit der Feststellung des Zivilrichters, daß keine leiblichen Eltern und Adoptiveltern vorhanden sind, begnügen. Das Reichsgericht [14]) betrachtet vielmehr mit Rücksicht auf das geschützte Rechtsgut auch die Pflegeeltern als „Eltern" im Sinne der Vorschrift des § 181 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.; denn auch ohne

14) Vgl. RGSt. 46 Nr. 42.

Bestehen eines familienrechtlichen Rechtsverhältnisses und eines eigentlichen Erziehungsrechts bestehe ein Pietäts- und Autoritätsverhältnis, welches, wie es den Einwirkungen der Eltern auf die Kinder jedenfalls tatsächlich einen erhöhten Einfluß sichere, so auch den ersteren die mindestens sittliche Verpflichtung auferlege, nichts dem Wohle des Kindes Zuwiderlaufendes zu unternehmen. Gerade der Mißbrauch dieses Autoritätsverhältnisses und die Verletzung der hieraus entspringenden, wenn auch nicht rechtlichen, so doch sittlichen Pflichten sei das Moment, welches vom Gesetzgeber mit der schweren Strafbestimmung des § 181 Abs. 1 Ziff. 2 habe getroffen werden sollen.

Der Strafrichter müßte daher im vorliegenden Beispiel nach der richtigen Ansicht des Reichsgerichts auch diese Eheleute, die, wenn sie auch nicht rechtswirksam Adoptiveltern des Kindes geworden sind, doch in der Regel in einem gewissen Autoritätsverhältnis zu dem Kinde stehen, als „Eltern" im Sinne des § 181 Abs. 1 Ziff. 2 betrachten. Die im Zivilprozeß ergangene Entscheidung über das Nichtbestehen eines Eltern- und Kindesverhältnisses wäre also wegen mangelnder inhaltlicher Übereinstimmung des im Zivilurteil verwendeten „Eltern"-Begriffs mit dem des § 181 Abs. 1 Ziff. 2 StGB. nicht als „präjudiziell" für das nachfolgende Strafurteil zu bezeichnen.

Ebenso ist nach Ansicht des Reichsgerichts die Beschäftigung einer Person im Staatsdienst unter der ausdrücklichen Berufung in das bloße Angestelltenverhältnis nicht ohne weiteres eine für den Strafrichter präjudizielle Entscheidung betreffs der Frage der Beamten- oder Nichtbeamteneigenschaft dieser Person, wenn diese z. B. in dienstlicher Eigenschaft empfangene Gelder unterschlagen hat. Das Reichsgericht betrachtet diesen Angeklagten vielmehr trotz seiner ausdrücklichen Berufung in das bloße Angestelltenverhältnis in der Regel als Beamten im Sinne des § 359 StGB. und verurteilt ihn daher nicht nach § 246 StGB., sondern nach § 350 StGB.[15]). Wiederum ist es der Zweck oder anders ausgedrückt das vom Strafrecht geschützte Rechtsgut, das vom Reichsgericht in seiner Bedeutung richtig erkannt, zur scharfen Unterscheidung des Begriffs „Beamter" im Staatsrecht einerseits und im Strafrecht andererseits führt. Einheitliches, von allen Straftatbeständen der Amtsdelikte geschütztes „Rechtsgut" ist nämlich offenbar die Staatsgewalt, die gegen den Mißbrauch derselben durch ihre unter öffentlicher Autorität für die Herbei-

15) Vgl. RGSt. 1, 327 u. a.

führung der Zwecke des Staates tätigen Organe geschützt werden soll. Für die Eigenschaft als eines solchen Staatsorgans ist es aber gleichgültig, ob die betreffende Person im Beamtenverhältnis steht oder nicht. Ausschlaggebend ist nach dem Zweck der strafrechtlichen Vorschriften allein, daß dem Angeklagten staatliche Funktionen übertragen sind, und daß er diese ihm von der Staatsgewalt übertragene Funktion durch seine Handlung verletzt hat [16]).

b) In persönlicher Hinsicht.

Die präjudizielle Entscheidung muß aber nicht nur in sachlicher, sondern auch in persönlicher Beziehung mit der nunmehr vom Strafrichter zu entscheidenden Frage identisch sein, d. h. sie muß das fragliche Rechtsverhältnis dem Angeklagten gegenüber unmittelbar und rechtsverbindlich regeln. Aus einem Vergleich zur Bindung des Zivilprozeßrichters (§§ 325 ff. ZPO.) wie auch aus allgemeinen Rechtsgründen ergibt sich nämlich, daß ein Staatsakt (sei es ein Urteil gleich welcher Art, sei es eine behördliche Verfügung), der stets nur eine konkrete Rechtslage für und gegen eine oder mehrere Personen regelt, auch nur immer innerhalb dieser persönlichen Sphäre gegenüber einer anderen Behörde wirken kann [17]). Dieser Grundsatz gilt z. B. auch bei den Zivilurteilen mit Wirkung für und gegen alle. Auch diese wirken nur innerhalb desselben Personenkreises, mag auch dieser praktisch unbegrenzt sein. Der Strafrichter hat daher die Präjudizialität einer Rechtsfrage nur insoweit zu bejahen, als diese für und gegen dieselbe Person, die nunmehr unter Anklage steht, bereits irgendwie von einem anderen Gericht oder einer anderen Behörde rechtskräftig geregelt worden ist [18]).

c) In zeitlicher Hinsicht.

Endlich muß die präjudizielle Entscheidung aber auch in zeitlicher Hinsicht die nunmehr vom Strafrichter zu beurteilende, d. h. zur Zeit der strafbaren Handlung bestehende Rechtslage erfassen [19]). Es ist nämlich denkbar, daß die Entscheidung eines

16) Weitere Beispiele bei Schwinge, a. a. O., S. 33—47.

17) Ähnlich auch Glaser, Strafprozeßrecht Bd. 2, S. 89 ff.; Kuttner, Urteilswirkungen, S. 75 ff.

18) Die persönlichen Grenzen der Wirkung der präjudiziellen Entscheidung können nur im Einzelfall aus den jeweiligen Rechtssätzen festgestellt werden.

19) Ebenso Hellwig, System I, § 234; Kuttner, Urteilswirkungen, S. 72.

Gerichts oder einer Behörde über eine Vorfrage, die für die vom Strafrichter zu beurteilende Straftat wichtig ist, die Rechtslage zur Zeit der Straftat überhaupt nicht umfaßt, indem die Rechtslage sich seit Erlaß der Entscheidung bis zur Begehung der Straftat schon wieder geändert hat, oder aber umgekehrt die Entscheidung erst die nach der Straftat entstandene Rechtslage umfaßt[20]). Z. B. ein zivilgerichtliches Urteil, welches das Eigentum an einer Sache im Jahre 1930 zwischen A. und B. rechtskräftig zugunsten des A. feststellte, kann nur mit größter Vorsicht als präjudiziell bezeichnet werden für die Beurteilung eines Diebstahls, den B. gegenüber A. an dieser Sache im Jahre 1934 begeht. Es kann in der Zwischenzeit das Eigentum schon wieder auf B. oder eine andere Person übergegangen sein oder die Sache ist inzwischen herrenlos geworden. Ist dies der Fall, so ist die Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse trotz sachlicher und persönlicher Identität wegen ihrer zeitlichen Begrenztheit, also wegen Fehlens der zeitlichen Identität, nicht als „präjudiziell" für das strafrichterliche Urteil anzusehen.

Zusammenfassend kann also die auf Seite 3 gestellte Frage dahin beantwortet werden:

Die präjudizielle Entscheidung muß formell rechtskräftig sein und mit der vom Strafrichter zu beurteilenden Rechtsfrage in sachlicher, persönlicher und zeitlicher Hinsicht völlig übereinstimmen, um eine irgendwie geartete Fernwirkung auf das Strafurteil ausüben zu können.

---

20) Über die Frage, inwieweit eine erst nach Begehung der Straftat erlassene Entscheidung von Bedeutung ist, vgl. insbesondere S. 21 und 37 ff. der Arbeit.

2. Teil.

Die verschiedenen Möglichkeiten einer Fernwirkung der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen und ihre praktischen Auswirkungen.

I.

Die gesetzliche Regelung des Fernwirkungsproblems.

Nachdem im ersten Teil der Arbeit die formellen und sachlichen Voraussetzungen der Fernwirkung einer Entscheidung auf das strafrichterliche Urteil dargestellt worden sind, sollen im folgenden die verschiedenen denkbaren Möglichkeiten des Hinüberwirkens einer Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde auf das strafrichterliche Urteil erörtert werden.

Die Strafprozeßordnung, die eigentlich berufenste Stelle, schweigt sich über diese Frage völlig aus. Der § 262 Abs. 1 StPO., welcher im Schrifttum wie auch in der Rechtsprechung [21]) oft für die Unmöglichkeit einer Bindung des Strafrichters an ein schon vorher ergangenes Urteil (bzw. eine sonstige behördliche Anordnung) genannt wird, spricht m. E. über das ganze Problem mit keinem Wort. Sagt doch der § 262 Abs. 1 StPO. wörtlich nur folgendes:

> „Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften."

Auf den ersten Blick scheint damit der Gesetzgeber tatsächlich das gesamte Problem erschöpfend behandelt zu haben. Näheres Zusehen zeigt aber dann: Sinn und Wortlaut des § 262 Abs. 1 StPO. ergeben ausschließlich, daß der Strafrichter bei der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ebenfalls nach strafprozessualen Verfahrensgrundsätzen vorgehen soll, also nicht, wie man

21) Stein, Grenzen und Beziehungen, S. 102 ff.; Graf zu Dohna, Strafprozeßrecht, S. 112, u. a.; RGSt. 14, 374; 18, 436 u. a.

vielleicht meinen könnte, nach zivilprozessualen Verhandlungs- und Beweisformen verfahren muß. Wie sich der Strafrichter aber gegenüber einem bereits ergangenen rechtskräftigen Urteil, das dieses bürgerliche Rechtsverhältnis bereits zum Gegenstand hatte, zu verhalten hat, vermeidet das Gesetz geflissentlich zu entscheiden [22]).

Nur in § 468 RAO. hat der Gesetzgeber ausdrücklich eine Bindung des Strafrichters an die rechtskräftige Entscheidung des Reichsfinanzhofs über steuerrechtliche Vorfragen eines Steuerstraftatbestandes angeordnet.

Da der Gesetzgeber es also grundsätzlich vermieden hat, die Möglichkeiten einer Fernwirkung gesetzlich zu bestimmen, kann nur aus allgemeinen prozeßrechtlichen Gesichtspunkten eine Lösung des Problems gesucht werden.

II.

Allgemeines: Die möglichen Wege einer Fernwirkung [23]).

1.

Mittelbare und unmittelbare Fernwirkung.

Es sind logisch grundsätzlich zwei Wege gegeben, auf denen eine präjudizielle Entscheidung Fernwirkungen auf das Urteil des Strafrichters ausüben kann:

a) die präjudizielle Entscheidung übt auf die konkrete Rechtslage ihren Einfluß aus, indem sie den jeweiligen strafrechtlichen Tatbestand, welcher dem Strafrichter zur Entscheidung vorliegt, in ihrem Sinne gestaltet (mittelbare Fernwirkung),

oder

b) die präjudizielle Entscheidung beeinflußt autoritativ die subjektive Rechtsauffassung des Strafrichters (unmittelbare Fernwirkung).

---

22) So auch von Kries, Lehrbuch, § 68.

23) Vgl. zum folgenden Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preuß. Verwaltungsrechts, S. 84 ff.; Kormann, Jahrb. f. öffentl. Recht Bd. VII, S. 1 ff., u. a.

2.

Die mittelbare Fernwirkung in ihren Erscheinungsformen.

Die mittelbare Fernwirkung ist theoretisch ebenfalls wieder in verschiedenen Richtungen möglich:

a) die präjudizielle gerichtliche oder behördliche Entscheidung wirkt als solche durch die bloße äußere Tatsache ihres Vorhandenseins auf die strafrechtliche Rechtslage (sog. Tatbestandswirkung),

oder

b) die präjudizielle Entscheidung begründet und verändert Rechtsverhältnisse, wirkt also umgestaltend auf den Straftatbestand (sog. Gestaltungswirkung).

3.

Die unmittelbare Fernwirkung in ihren Erscheinungsformen.

Die unmittelbare Fernwirkung ist auch auf verschiedene Arten denkbar:

a) die präjudizielle Entscheidung hindert den urteilenden Strafrichter an einer erneuten Prüfung derselben Rechtsfrage und bindet ihn somit an den in Rechtskraft erwachsenen Inhalt der Entscheidung (sog. Feststellungswirkung),

oder

b) der Inhalt der präjudiziellen Entscheidung bildet eine widerlegbare Vermutung für seine materielle Richtigkeit und dient damit als Beweismittel für die Überzeugung des urteilenden Strafrichters (sog. Beweiswirkung).

III.

Die praktische Ausgestaltung und Verwendbarkeit dieser Fernwirkungsmöglichkeiten bei den verschiedenen Arten von Entscheidungen und Verfügungen[24]) [25]).

1.

Die Tatbestandswirkung.

Die Tatbestandswirkung einer präjudiziellen Entscheidung besteht darin, daß der bloßen, rein äußerlichen Tatsache, daß über eine für den Tatbestand der strafbaren Handlung wichtige Vorfrage eine Entscheidung ergangen ist, eine Wirkung auf die strafrichterliche Entscheidung beigemessen wird. Sozusagen losgelöst vom Inhalt der Entscheidung wirkt das rein historisch zu wertende Ereignis des Erlasses derselben. Und zwar knüpft der Tatbestand einer strafbaren Handlung entweder unmittelbar an das bloße Vorhandensein einer richterlichen oder behördlichen Entscheidung oder aber an deren sog. „Nebenwirkungen" an.

Die erste Erscheinungsform der Tatbestandswirkung dürfte wohl ohne weiteres verständlich sein. Hier wirkt die präjudizielle Entscheidung durch die einfache Tatsache ihres Bestehens als ein historisch wahres Geschehnis, welches der Strafrichter genau wie eine andere rechtlich erhebliche Tatsache nicht aus der Welt schaffen kann, vielmehr seiner Entscheidung als etwas tatsächlich Gegebenes zugrunde legen muß. Es sei aber hier nochmals betont, selbstverständliche Voraussetzung für den Zwang einer solchen Anerkennung der Entscheidung eines anderen Gerichts oder einer anderen Behörde ist die völlige Identität (vgl. 1. Teil der Arbeit) der vom Strafgesetz zum Anknüpfungspunkt gemachten abstrakten Rechtstatsache mit dem konkreten Geschehnis des Erlasses der Entscheidung.

---

24) Es sei aber von vornherein darauf hingewiesen, daß diese Fernwirkung in den verschiedensten Arten stets nur die strafrichterliche Feststellung der objektiven Tatbestandsmerkmale der Straftat beeinflußt; inwieweit der Täter trotz einer evtl. bindenden Feststellung gewisser objektiver Tatbestandsmerkmale aus subjektiven Gründen wegen mangelnden Vorsatzes freizusprechen ist, berührt das Problem dieser Arbeit nicht; es wird daher darauf im folgenden nicht näher eingegangen.

25) Es werden selbstverständlich hier nur die wichtigsten Typen von Entscheidungen im folgenden berücksichtigt.

Diese Tatbestandswirkung dürfte vielleicht an Hand eines Beispiels noch klarer werden: Hat ein Ehemann mit seiner Geliebten Ehebruch getrieben, und wird die Ehe des Angeklagten deshalb gemäß § 1565 BGB. geschieden, so muß der Strafrichter diese historisch, rein äußerlich zu wertende Tatsache des Erlasses des Ehescheidungsurteils seiner Entscheidung über die Strafbarkeit nach § 172 StGB. zugrunde legen. Eine Nachprüfung des Ehescheidungsurteils auf seine materielle Richtigkeit steht dem Strafrichter nicht zu.

Auch das Bestehen einer behördlichen Entscheidung kann zum Anknüpfungspunkt einer strafbaren Handlung gemacht werden; vgl. z. B. die §§ 327, 328 StGB., wo der Tatbestand der Straftaten an die bloße Tatsache des Erlasses der behördlichen Anordnungen anknüpft.

Während in den vorhergehenden Fällen der Strafrichter die unmittelbare Tatsache des Bestandes einer präjudiziellen Entscheidung zu beachten hatte, ist es auch denkbar, daß nicht die Entscheidung selbst, sondern nur gewisse Rechtswirkungen, die von der Rechtsordnung dem tatsächlichen Vorhandensein einer bestimmten Entscheidung als nur mittelbare Folgeerscheinungen derselben beigelegt worden sind, Einfluß auf den Straftatbestand und damit mittelbar auf den Strafrichter gewinnen. Diese indirekten Folgeerscheinungen sind die sog. „Nebenwirkungen" einer Entscheidung. Unter „Nebenwirkungen" einer Entscheidung versteht man nämlich die materiell rechtlichen Rechtswirkungen, die auf Grund der bloßen Tatsache, daß ein Urteil eines Gerichts oder eine Verfügung einer Behörde ergangen ist, kraft materiellen Rechts zur Entstehung gelangen [26]). Die Entscheidung wird also gewissermaßen als äußeres Geschehnis, als sinnlich wahrnehmbare Tatsache der Außenwelt, zum rechtserheblichen Grunde (causa) einer materiell-rechtlichen Rechtsänderung, die ihrerseits wieder gestaltend auf den Straftatbestand und damit mittelbar auf die strafrichterliche Entscheidung wirkt. Als ein solches materiell-rechtliches Tatbestandsmoment muß die präjudizielle Entscheidung genau wie jede andere rechtserhebliche Tatsache von jedermann, wie auch von dem Strafrichter anerkannt werden [27]). Eine Nichtbeachtung der präjudiziellen Entscheidung durch den Strafrichter

26) Diese Nebenwirkungen sind wohl zu unterscheiden von den Gestaltungswirkungen (vgl. III_2), die keine sekundäre, sondern primäre, unmittelbar beabsichtigte Rechtsfolgen darstellen.

27) Vorausgesetzt, daß die Identität der Nebenwirkung der richterlichen oder behördlichen Entscheidung mit der vom Strafrichter zu prüfenden Rechtsfrage vorhanden ist.

käme nämlich praktisch einer Nichtbeachtung der materiellen Rechtssätze gleich, die an das äußere Vorhandensein der richterlichen oder behördlichen Entscheidung wie an irgendeinen sonstigen Tatbestand neue erhebliche Rechtsfolgen knüpfen.

Um diesen eigenartigen Einfluß der vorhergehenden Entscheidung noch verständlicher zu machen, sei ein praktisches Beispiel herangezogen: Es wird ein Mann wegen Übertretung nach § 361 Ziff. 10 StGB. angeklagt, weil er seiner von ihm geschiedenen Ehefrau keinen Unterhalt zahlt. Der Strafrichter, der die Frage der Unterhaltspflicht des Angeklagten festzustellen hat, muß das Ehescheidungsurteil, das den Ehemann für den allein schuldigen Teil erklärt, völlig unabhängig von seinem eigentlichen Inhalt, d. h. von seiner Gestaltungswirkung auf die Ehe der Prozeßparteien, ganz allein auf Grund seines äußeren Vorhandenseins als rechtserhebliche causa für die gemäß § 1578 BGB. entstehende Unterhaltspflicht anerkennen. Das Ehescheidungsurteil ist also das rechtsbegründende Element des Entstehens der Unterhaltspflicht. Durch die Entstehung dieser Unterhaltspflicht wird der Straftatbestand auch entsprechend gestaltet, und somit wirkt also das Urteil mittelbar auf die strafrichterliche Entscheidung.

Genau dieselben Wirkungen lassen sich z. B. an Hand des § 1883 BGB. in Verbindung mit § 174 Ziff. 1 StGB. nachweisen, was näher auszuführen nach den obigen Ausführungen sich erübrigen dürfte.

Eine solche Beeinflussung des Strafurteils ist aber z. B. auch durch „Nebenwirkungen" einer früheren strafrichterlichen Entscheidung möglich. Man denke z. B. an die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 32 StGB.), die gemäß § 33 StGB. den Verlust öffentlicher Rechte, Ämter und Würden zur Folge hat, oder an die Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die den dauernden Verlust der bekleideten Ämter zur Folge hat (§ 35 StGB.) [28]).

2.

Die Gestaltungswirkung.

Während bei der soeben behandelten Tatbestandswirkung der Tatbestand der Straftat an das bloße Vorhandensein der vorhergehenden Entscheidung oder an ihre Nebenwirkungen anknüpft, besteht eine gewissermaßen qualifizierte Tatbestandswirkung bei

28) Diese eben genannten Nebenwirkungen würden bei der Beurteilung von Amtsdelikten eine Rolle spielen.

den rechtsgestaltenden Entscheidungen (bürgerliche und öffentlich-rechtliche Entscheidungen, gewisse Akte der Zwangsvollstreckung[29]), der freiwilligen Gerichtsbarkeit und gewisse Verwaltungsakte). Diese wirken nämlich kraft ihres Inhalts und Zwecks unmittelbar rechtsgestaltend auf die für den Straftatbestand erheblichen Rechtsverhältnisse ein (sog. Gestaltungswirkung). Mittelbar wird dadurch also im Wege über den von der gestaltenden Entscheidung beeinflußten objektiven Tatbestand der Straftat auch subjektiv auf die strafrichterliche Entscheidung eingewirkt.

a) Das Gestaltungsurteil privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur.

Wenn und soweit das Strafrecht auf ein genau bestimmtes Rechtsverhältnis Bezug nimmt, dieses also als Unterbau seiner Strafbestimmungen verwertet, und dieses Rechtsverhältnis nach dem oben Gesagten durch ein Gestaltungsurteil umgeformt wird, muß diese Rechtsänderung als eine Tatsache vom Strafrichter hingenommen werden. Er darf keinesfalls die Richtigkeit der von dem anderen Gericht getroffenen Entscheidung nachprüfen[30]).

Ist also z. B. eine Ehe rechtskräftig geschieden, so kann der Strafrichter die beiden Parteien des Ehescheidungsprozesses nicht wieder als „Ehegatten" betrachten. Ein nach § 172 StGB. strafbarer Ehebruch ist also nicht mehr möglich; ebenso kommt der straferhöhende bzw. strafmildernde oder strafbefreiende Umstand der Ehegatteneigenschaft z. B. in den §§ 181a Abs. 2, 247 Abs. 2, 370 Ziff. 5 StGB. bei der Beurteilung der Strafbarkeit einer Handlung eines der beiden früheren Ehegatten nicht mehr in Betracht.

b) Der Gestaltungsakt der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Dasselbe wie von den Gestaltungsurteilen muß grundsätzlich auch von den gestaltenden Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten; auch diese dürfen vom Strafrichter nicht auf ihre Rechtmäßigkeit nachgeprüft werden. Es darf ihnen nicht etwa wegen Verstoßes gegen Vorschriften des materiellen Rechts oder wegen mangelnder Voraussetzungen vom Strafrichter die rechtserzeu-

29) Vgl. z. B. die §§ 829, 835 ZPO.; 20, 90 ZVG.; 102 KO., u. a.

30) Herrschende Lehre; vgl. Stein, Justiz und Verwaltung, S. 102 ff.; Kuttner, Urteilswirkungen, S. 31.

gende Wirkung abgesprochen werden. Dies ist freilich nicht unbestritten, dürfte m. E. aber ohne Bedenken im Wege der Auslegung aus dem Gesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst folgen; denn, wenn der § 32 FGG. sagt, daß die Aufhebung einer Verfügung, durch die jemand die Fähigkeit oder die Befugnis zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder zur Entgegennahme einer Willenserklärung erlangt, auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluß habe, so dürfte das nur die Schlußfolgerung aus einer der gesamten freiwilligen Gerichtsbarkeit zugrunde liegenden Rechtsanschauung sein. Und zwar geht die Tendenz dahin, daß eine Verfügung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen fehlen [31]), grundsätzlich von jedermann und jedem Staatsorgan (also auch vom Strafrichter!) als rechtserzeugend und voll wirksam angesehen werden muß, bis sie nach den Vorschriften des FGG. vom sachlich zuständigen Richter aufgehoben worden ist [32]).

Dieser das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit ohne Zweifel beherrschende Grundsatz entspricht dem innersten Wesen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welcher die Verfügungen ähnlich wie im Verwaltungsrecht nach Gründen der Zweckmäßigkeit erlassen werden. Diese Zweckmäßigkeitsentscheidungen ergehen unter genauester Abwägung aller für und wider sprechenden Umstände auf Grund der von Amts wegen (§ 12 FGG.) angestellten Untersuchungen der eigens zu diesem Zweck eingesetzten Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Wenn der Gesetzgeber also das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausdrücklich besonderen Behörden überträgt und es außerdem mit ganz besonderen Verfahrensgarantien ausstattet, dann entspricht es wohl auch seinem Willen, daß die Rechtswirksamkeit dieser Verfügungen nicht durch andere Gerichte geprüft werden kann.

Es kann daher z. B. ein Vormund, der wegen eines Verbrechens nach § 174 Ziff. 1 StGB. angeklagt ist, nicht vor dem Strafrichter einwenden, seine Ernennung zum Vormund sei gemäß § 1780 BGB. nichtig, weil er zur Zeit seiner Bestellung zum Vormund entmündigt war.

---

31) Nicht fehlen dürfen aber die im ersten Teil der Arbeit aufgeführten Voraussetzungen.

32) So auch Hellwig, System I, § 23; Schlegelberger, Kom. zum FGG., S. 248; Josef, Zeitschr. f. Zivilproz., Bd. 30, S. 98 ff.; Stein, Kom. z. ZPO., § 325, II 5.

c) Der gestaltende Verwaltungsakt.

Ebenso ist der gestaltende Verwaltungsakt mit den ihm nach öffentlichem Recht zukommenden Wirkungen grundsätzlich vom Strafrichter zu beachten. Der Staat, der seine Verwaltungsorgane mit der Anwendung der Gesetze betraut (und er muß dies tun, um die abstrakten und generellen Rechtsnormen im Einzelfalle durchzusetzen), kann schlechterdings nicht anders, als diese von ihnen vorgenommene „Rechtskonkretisierung", selbst wenn sie mit Fehlern behaftet ist, ohne Vorbehalt zu decken [33]). Denn würde er über die von seinen eigenen Organen erlassenen fehlerhaften Verwaltungsakte mit derselben Gleichgültigkeit wie etwa über ein wegen Verstoßes gegen materielle Rechtsvorschriften nichtiges Rechtsgeschäft des Privatrechts hinweggehen, so würde er seiner Autorität ganz empfindlich schaden [34]). So ist z. B. eine durch gefälschte Zeugnisse erschlichene ärztliche Approbation ohne Zweifel ein fehlerhafter Verwaltungsakt und daher nach § 53 Abs. 1 GewO. dem Widerruf kraft Anfechtung ausgesetzt; solange aber ein solcher Widerruf nicht erfolgt ist, muß der Strafrichter wie jedes andere Staatsorgan diesen, wenn auch fehlerhaft zustande gekommenen, Verwaltungsakt mit den ihm nach öffentlichem Recht zukommenden Wirkungen anerkennen. Der Strafrichter muß daher jemanden, der im Besitz einer solchen erschlichenen Approbation ist und wegen unbefugter Führung des Arzttitels angeklagt wird, freisprechen; er muß aber auch folgerichtig im umgekehrten Falle, wenn dieselbe Person wegen Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses (§ 300 StGB.) angeklagt wird, diese bei Erfüllung aller übrigen objektiven wie subjektiven Tatbestandsmerkmale wegen Vergehens nach § 300 StGB. verurteilen.

Die dagegen von Otto Mayer [35]) aufgestellte Lehre eines Prüfungsrechts der Gerichte in Ansehung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsakte muß entschieden als nicht folgerichtig bezeichnet werden; denn auf der einen Seite erkennt Otto Mayer ebenfalls die Wirksamkeit eines fehlerhaft ergangenen Verwaltungsakts an, auf der anderen Seite aber will er den ordentlichen Gerichten kraft ihrer „stärkeren Zuständigkeit" das Recht geben, im Einzelfalle den fehlerhaften Verwaltungsakt bei ihrer Entscheidung unberücksichtigt zu lassen, ohne damit freilich den Verwaltungs-

33) Ausgenommen sind selbstverständlich die ganz schweren Mängel, die eine absolute Unwirksamkeit herbeiführen, vgl. S. 4 und 5 der Arbeit.

34) Vgl. Jellinek, Fehlerhafter Staatsakt; Kormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, S. 221 ff.; Hellwig, System I, S. 50.

35) Verwaltungsrecht, Bd. I, S. 94 ff.

akt als solchen allgemein aufzuheben. Es ist aber zu fragen, warum z. B. gerade der Strafrichter diese sog. „stärkere Zuständigkeit" zur Überwindung des fehlerhaften Verwaltungsaktes besitzen soll. Aufgehoben werden kann doch ein solcher Verwaltungsakt nur durch die Behörde, die ihn erlassen hat bzw. durch die vorgesetzte Behörde im Aufsichtswege, und endlich durch das ausdrücklich kraft Gesetzes dafür zuständige Verwaltungsgericht. Bis zu einer solchen endgültigen Aufhebung durch eines der eben genannten Staatsorgane ist aber der Verwaltungsakt voll wirksam, und er muß daher auch vom Strafrichter als solcher betrachtet werden. Die richterliche Nachprüfung muß sich daher ausschließlich darauf beschränken, ob der Verwaltungsakt etwa wegen Fehlens der sog. Gültigkeits- oder Bestandsvoraussetzungen (vgl. oben S. 5) völlig unwirksam ist. Nur dann, wenn der Verwaltungsakt infolge seiner absoluten Unwirksamkeit überhaupt jeder Gestaltungskraft auf die materielle Rechtslage entbehrt, ist er auch für den Strafrichter unbeachtlich. In allen anderen Fällen aber muß der Verwaltungsakt selbst und damit auch die durch ihn gestaltete Rechtslage als eine gegebene Tatsache vom Strafrichter hingenommen werden.

d) Die Frage der Berücksichtigung der erst nach der Straftat erlassenen rechtsgestaltenden Entscheidungen.

Zu erörtern bleibt noch die Frage, ob auch die rechtsgestaltende Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde, welche erst n a c h Begehung der zur Anklage stehenden Straftat ergangen ist, Bedeutung für die strafrichterliche Entscheidung erlangen kann. Das beantwortet sich allein danach, ob die rechtsgestaltende richterliche oder behördliche Entscheidung rückwirkende Kraft [36]) besitzt. Wenn ja, so sind damit die objektiven Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung mit rückwirkender Kraft entsprechend gestaltet worden. Hat z. B. eine Ehefrau der zuständigen Polizeibehörde gegenüber ihren Mädchennamen gebraucht, und wird die Ehe später auf Grund einer Nichtigkeitsklage durch Urteil für nichtig erklärt, so kann die Frau wegen der Rückwirkung des Nichtigkeitsurteils, wonach die Ehe als niemals bestehend angesehen werden muß, nicht nach § 360 Ziff. 8 StGB. bestraft werden [37]). Wäre die Ehe derselben Angeklagten dagegen nicht für

36) d. h. mindestens bis zum Zeitpunkt der Straftat.
37) Vgl. M. Wolff, Familienrecht, § 26.

nichtig erklärt worden, sondern durch Urteil geschieden worden, so hätte dieselbe Angeklagte wegen der bloßen „ex nunc"-Wirkung des Ehescheidungsurteils nach § 360 Ziff. 8 StGB. verurteilt werden müssen.

Im übrigen läßt sich die Frage, ob die gestaltende richterliche oder behördliche Entscheidurng rückwirkende Kraft besitzt, allgemein überhaupt nicht beantworten. Es ist vielmehr grundsätzlich im Einzelfalle zu prüfen, ob das Gesetz eine Rückwirkung der Entscheidung anordnet.

3.

Die Feststellungswirkung.

Während die bisher behandelte Tatbestands- und Gestaltungswirkung durch das bloße Bestehen einer vorhergegangenen Entscheidung oder durch die bestimmungsmäßige Rechtsgestaltungskraft der präjudiziellen Entscheidung nur auf den der strafrichterlichen Beurteilung unterliegenden Straftatbestand einwirkten, erfolgt bei der unmittelbaren Fernwirkung eine unmittelbare Beschränkung der selbständigen Rechtsfindung des Strafrichters. Die unmittelbare Fernwirkung ist, wie schon unter II 3 ausgeführt wurde, in zwei Formen denkbar: als Feststellungswirkung oder als Beweiswirkung.

Im folgenden sei zuerst die Feststellungswirkung näher erörtert. Die „Feststellungswirkung" einer präjudiziellen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung besteht in der Bindung des Strafrichters an deren Inhalt bei der Beurteilung einer bereits den Gegenstand der genannten Entscheidung bildenden strafrechtlichen oder außerstrafrechtlichen Vorfrage des Straftatbestandes.

a) Die Feststellungswirkung der Strafurteile.

Eine Feststellungswirkung eines früheren Strafurteils in bezug auf die vom Richter eines nachfolgenden Strafprozesses zu prüfenden Rechtsfragen ist wohl theoretisch möglich, spielt aber praktisch so gut wie gar keine Rolle. Daß eine Feststellungswirkung [38]) an und für sich auch beim Strafurteil möglich ist, ergibt sich schon allein daraus, daß durch das Strafurteil n i c h t n u r über den Anspruch des Staates auf Strafe entschieden wird; die Strafklage enthält vielmehr vor allem den Anspruch auf Fest-

38) Nämlich bezüglich der für den nachfolgenden Strafrichter erheblichen präjudiziellen strafrechtlichen Vorfragen.

stellung der Tat als einen selbständigen Bestandteil. Die tatsächliche Feststellung der begangenen Straftat ist überhaupt die wesentliche Aufgabe des Strafurteils, während der Anspruch auf Strafe nur die Darlegung der aus dem Hauptinhalt des Urteils sich von selbst ergebenden Folgerungen darstellt[39]). Das ergibt sich insbesondere aus dem § 190 StGB.; dort wird die vom Beleidiger behauptete Begehung einer strafbaren Handlung als erwiesen angesehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Also die bloße Tatsache der Begehung der Straftat wird hier zum Gegenstande der Feststellungswirkung des Strafurteils. Das gleiche ergibt sich aus den §§ 199, 233 StGB., wonach eine Verurteilung wegen einer begangenen Straftat o h n e Auswerfung einer Strafe erfolgen kann. Trotz dieser an und für sich möglichen Feststellungswirkung des Strafurteils spielt diese in bezug auf die Beurteilung des objektiven Tatbestandes einer späteren Straftat eine äußerst geringe Rolle. Fehlt es doch in der Regel an der persönlichen Identität des Inhalts des früheren Strafurteils und der Rechtsfragen eines später ergehenden Strafurteils. Wenn z. B. die §§ 257, 259 StGB. voraussetzen, daß eine strafbare Vortat begangen worden ist, so hat die Feststellung der Begehung dieser Tat durch das vorhergehende Strafurteil keine Wirkung für die Aburteilung des Hehlers oder Begünstigers[40]). Da das vorhergehende Strafurteil, das die strafbare Vortat feststellt, ihm gegenüber nicht erlassen worden ist, hat es auch keine Wirkung für ihn[41]). Wohl die einzige praktische Anwendungsmöglichkeit stellt der § 190 StGB. dar, wo ausnahmsweise von Gesetzes wegen eine Erstreckung der persönlichen Grenzen der Rechtskraftwirkung des Strafurteils auf den Beleidiger angeordnet ist.

Die Hauptbedeutung der Feststellungswirkung eines vorhergehenden (präjudiziellen) Strafurteils liegt vielmehr auf einem Nebengebiete der Strafgerichtsbarkeit, nämlich der Disziplinargerichtsbarkeit. Es erhebt sich dort die recht häufige Frage, ob im Disziplinarverfahren die erkennenden Disziplinarbehörden an die Feststellungen des vorhergehenden Strafurteils, das die den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildende Handlung des An-

---

39) Binding, Strafrechtl. und strafprozessuale Abhandlung., Bd. II, S. 307 ff.; Glaser, Strafprozeß II, S. 547, und Gerichtssaal, Bd. 36, S. 98.

40) Dasselbe gilt auch für die Aburteilung der Teilnehmer eines bereits rechtskräftig verurteilten Haupttäters; vgl. Graf zu Dohna, Strafprozeßrecht, S. 219.

41) Das Strafurteil erwächst nur dem Angeklagten d e s s e l b e n Prozesses gegenüber in Rechtskraft; vgl. Graf zu Dohna, Strafprozeßrecht, S. 219.

geschuldigten bereits nach der kriminellen Seite hin behandelte, gebunden sind.

Für den Fall eines freisprechenden Strafurteils hat das Reichsbeamtengesetz im § 78 Abs. I die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß wegen der in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommenen Tatsachen ein Disziplinarverfahren nur noch insofern zulässig ist, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestand der den Gegenstand der Untersuchung bildenden strafbaren Handlung ein Dienstvergehen enthalten [42]). Mit anderen Worten, es gilt der Grundsatz des „ne bis in idem".

Die Frage dagegen, ob der Disziplinarrichter auch an die verurteilenden Erkenntnisse des Strafrichters gebunden ist, hat das Reichsbeamtengesetz nicht ausdrücklich geregelt [43]); und so stehen sich bezüglich dieses Problems zwei Meinungen gegenüber. Während der Reichsdisziplinarhof in ständiger Rechtsprechung [44]) wie auch das überwiegende Schrifttum zum Reichsbeamtengesetz [45]) die Bindung des Disziplinargerichtes bejahen, wird diese von der Gegenmeinung [46]) verneint. Man führt gegen die Bindung des Disziplinarrichters vor allem an, daß eine solche mit der staatsrechtlichen Stellung der Disziplinargerichte unvereinbar sei. Das Disziplinargericht sei kein dem Strafgericht untergeordnetes Gericht, das gemäß § 108 RBG. nach seiner freien Überzeugung zu urteilen habe. Außerdem verfolge es auch ganz andere Zwecke als das ordentliche Strafgericht. Die Disziplinarstrafe sei nämlich eine Zucht- und Reinigungsstrafe, während die Kriminalstrafe vor allem präventive Aufgaben zum Gegenstand habe.

Der Hinweis auf § 108 Abs. I RBG. ist m. E. völlig verfehlt. Schon allein der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung zeigt, daß das Reichsbeamtengesetz hier ähnlich wie in § 286 ZPO. und in § 261 StPO. nur den Grundsatz der freien Beweiswürdigung, d. h. der Befreiung von allen positiven Beweisregeln aufstellen wollte. Die hier allein interessierende Frage dagegen, wie sich der Disziplinarrichter gegenüber einem rechtskräftigen verurteilenden Straf-

42) Ebenso auch § 4 Abs. I Preuß. Dienststrafordnung vom 27. Jan. 1932.

43) Anders aber Preußische Beamtendienststrafordnung vom 27. Jan. 1932, § 4 Abs. III.

44) Schulze-Simons, Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofs nach dem Stande vom 1. Oktober 1925, S. 346 ff.

45) Arndt, 3. Aufl., § 78 Anm. 1; Pieper, 2. Aufl., § 78 Anm. 3; ferner auch Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 19.

46) So u. a. Reichsdisziplinarkammer Schleswig, JW. 1925, S. 1052; Goldschmidt, Anmerkung zu JW. 1925, S. 1052/53; Brand, Reichsbeamtengesetz, 2. Aufl. S. 146; Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preuß. Verwaltungsrechts, S. 319.

urteil verhalten muß, hat damit nicht das geringste zu tun. Handelt es sich doch dabei nicht um die Würdigung eines Beweisergebnisses, sondern allein um die Frage, ob der Strafrichter den Staatsakt (Strafurteil) des gleichgeordneten ordentlichen Strafgerichts bei seiner Entscheidung berücksichtigen muß.

Ebenso ist der Hinweis auf die Verschiedenheit der Zwecke von Kriminalstrafe und Dienststrafe nicht überzeugend. Es mag zugegeben werden, daß eine solche verschiedene Zielrichtung der beiden Einrichtungen besteht; anderseits ist aber auch ein beide verbindendes Moment vorhanden. Beide Tätigkeiten, die des Strafrichters und die des Disziplinarrichters, fließen aus der einheitlichen staatlichen Gewalt und dienen den Zwecken ein und desselben Staates. Warum soll es dann aber etwas so sonderbares sein, wenn der Staat die eine Einrichtung (ordentliche Strafgerichtsbarkeit) dazu benutzt, um gleichzeitig der anderen (Disziplinargerichtsbarkeit) zu dienen? Ist es nicht im Gegenteil, besonders vom praktischen Standpunkt gesehen, unerträglich, wenn den Disziplinarbehörden gestattet wird, die von den ordentlichen Strafgerichten bereits rechtskräftig bejahte Schuldfrage im entgegengesetzten Sinne zu entscheiden? — Der Disziplinarrichter wird durch die Anerkennung der rechtskräftigen strafrichterlichen Feststellungen keineswegs zum „Büttel" des Strafrichters, wie Hatschek a. a. O. meint; vielmehr hat der Disziplinarrichter vollkommen selbständig über die vom Strafrichter gar nicht entschiedene Frage zu befinden, ob in dem vom Strafrichter tatsächlich festgestellten kriminellen Verhalten auch ein Dienstvergehen zu erblicken und eine Dienststrafmaßnahme begründet ist.

Es bestehen daher m. E. keine wirklich stichhaltigen Bedenken gegen die Annahme einer Bindung des Disziplinarrichters an die rechtskräftigen Feststellungen des Strafurteils. Umgekehrt aber sprechen, wie schon oben ausgeführt wurde, überragende praktische Gründe dafür, daß der Angeschuldigte, gegen welchen die Tatfrage bereits im Kriminalverfahren bejahend entschieden ist, nicht der Staatsgewalt gegenüber im Disziplinarverfahren auf Verneinung der Tatfrage antragen kann[47]).

b) Die Feststellungswirkung der Zivilurteile.

Beim rechtskräftigen Zivilurteil ist dagegen, wenn sämtliche im ersten Teil der Arbeit festgestellten Voraussetzungen vorliegen, eine Feststellungswirkung stets gegeben.

47) So auch Reichsdisziplinarhof (Schulze-Simons, 1925, S. 346 ff.).

Da die Feststellungswirkung nach der auf S. 22 gegebenen Beschreibung nur eine über ihren ursprünglichen Rahmen, d. h. den Zivilprozeß, hinausstrahlende Wirkung der materiellen Rechtskraft ist, erscheint es angebracht, bei der näheren Untersuchung der Feststellungswirkungen des Zivilurteils von der materiellen Rechtskraft auszugehen. Von dem Wesen der materiellen Rechtskraft, je nachdem man ihr eine privatrechtliche oder eine prozessuale Bedeutung beimißt, hängt es letzten Endes ab, wie sich die Fernwirkung (Feststellungswirkung) des Zivilurteils gestaltet. Es liegt freilich nicht im Rahmen dieser Arbeit, eine ausführliche kritische Darstellung der einzelnen Rechtskrafttheorien zu geben; immerhin aber muß man sich darüber klar werden, welche Rechtskrafttheorie zur Grundlage der folgenden Betrachtungen gemacht werden soll.

Die früher durchaus herrschende Lehre betrachtete die materielle Rechtskraft als eine „materiell-rechtliche". Sie erblickte in dem Urteil die Grundlage für eine Gestaltung der in dem Rechtsstreit strittigen Rechtsbeziehungen der Prozeßparteien. Die bisher schon bestehende Rechtslage wird nach Ansicht der materiell-rechtlichen Rechtskrafttheorie durch das richtige Urteil bestätigt, und es wird für sie eine neue „causa" geschaffen. Entspricht aber das Urteil nicht der wahren Rechtslage, so wird diese nach dem Inhalt dieses Urteils umgestaltet. Das einer Partei irrtümlich aberkannte Recht erlischt, das irrtümlich zuerkannte entsteht. Da also diese materiell-rechtliche Rechtskrafttheorie der Rechtskraft eine materiell-rechtlich konstitutive Wirkung beimißt, bestimmt sie mittelbar auch die Gebundenheit des Strafrichters an die rechtskräftigen Feststellungen des Zivilrichters [48]).

Diese materiell-rechtliche Rechtskrafttheorie hat aber mit Recht in der modernen Prozeßwirtschaft fast allgemein Ablehnung gefunden; ist sie doch mit erheblichen Mängeln und inneren Widersprüchen behaftet. So verwischt sie z. B. vollständig den Unterschied zwischen dem Feststellungs- und Leistungsurteil einerseits und dem Gestaltungsurteil andererseits, indem sie dem unrichtigen Feststellungs- und Leistungsurteil eine Gestaltungskraft verleiht, die nach dem Willen des Gesetzes nur der gesetzlich beschränkten Zahl von Gestaltungsurteilen zukommen soll. Ferner ist nicht einzusehen, wie die materiell-rechtliche Rechtskrafttheorie die begriffsnotwendig „inter omnes" wirkende Gestaltung mit der grund-

48) Diesen Standpunkt vertreten auch die Motive zur StPO., S. 183 ff.; vgl. im übrigen zu den obigen Ausführungen: Kohler, Zivilprozeß und Konkursrecht (in Holtzendorffs „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft", 1913, Bd. III, S. 343 ff.); Jellinek, Fehlerhafter Staatsakt, S. 182 ff.; u. a.

sätzlichen subjektiven Begrenzung der Rechtskraft vereinbaren will[49]). Endlich aber führt diese Lehre auch zu Ergebnissen, die mit dem materiellen Recht schlechterdings unvereinbar sind. Ist z. B. dem wahren Gläubiger eine bestehende Forderung zu Unrecht aberkannt worden, so kann der im Prozeß unterlegene Gläubiger freilich seine Forderung nicht mehr geltend machen. Untergegangen kann sie aber trotzdem nicht sein; denn eine auf die im Prozeß aberkannte Forderung des Gläubigers bewirkte Leistung des Schuldners wird niemand ernstlich als eine Schenkung bezeichnen wollen[50]).

Auch die Abwandlungen, welche die materiell-rechtliche Rechtskrafttheorie durch Max Pagenstecher[51]) erfahren hat, führen zu keinem befriedigenden Ergebnis; denn, indem Pagenstecher z. B. einem Urteil, das dem Kläger zu Unrecht eine Forderung zuspricht, die Rechtswirkung beilegt, daß eine Forderung des Klägers gegen den Beklagten entsteht, und daß der Beklagte verpflichtet wird, dem Kläger zu gewähren, was dieser haben würde, wenn die jetzt bestehende Forderung schon zu dem vom Kläger angegebenen Zeitpunkt entstanden wäre, setzt er sich in Widerspruch mit dem Begriff der prozessualen Rechtsdeklaration. Diese ist nun einmal etwas ganz anderes als Rechtserzeugung. Eine solche herbeizuführen liegt gar nicht in der Absicht des Richters. Außerdem aber kann Pagenstechers Lehre weder dem erklärten Willen noch den tatsächlichen Bedürfnissen der Prozeßparteien gerecht werden. Kann doch z. B. der Prozeßsieger in Durchführung der oben dargestellten Pagenstecherschen Auffassung von der Rechtskraft seine rechtskräftig festgestellte Forderung im Konkurse des Unterlegenen überhaupt nicht aussondern, weil er ja nicht Gläubiger im eigentlichen Sinne wird, sondern nur einen Anspruch haben soll, so gestellt zu werden, als wenn er die Forderung schon vor Erlaß des Urteils gehabt hätte. Auf abweisende Sachurteile dürfte endlich diese Lehre überhaupt nicht anwendbar sein[52]).

Ein Bindeglied zwischen dieser eben besprochenen materiellen Rechtskrafttheorie und der später zu erörternden prozessualen

---

49) Die von Wach, Zur Lehre von der Rechtskraft, und Mendelssohn-Bartholdy, Grenzen der Rechtskraft, S. 303 ff., aufgestellte Lehre von der absoluten subjektiven Unbegrenztheit der Rechtskraft ist wegen ihrer Unvereinbarkeit mit den §§ 325 ff., 629, 643, 644 ZPO. abzulehnen; so auch Hellwig, Rechtskraft, S. 18 ff.; Stein-Jonas, Komm., § 325 Anm. 2.

50) Vgl. auch Kuttner, Urteilswirkungen, S. 18 ff.; Hellwig, Rechtskraft, § 2.

51) Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, 1905.

52) Vgl. auch Rosenberg, Lehrb. des deutschen Zivilprozeßrechts, § 154.

Rechtskrafttheorie ist die Lehre Binders[53]). Binder erblickt den Hauptfehler der materiellen Rechtskrafttheorie in ihrer Annahme eines denkbaren Dualismus zwischen Recht und Rechtsschutzordnung[54]). Gerade weil die materielle Rechtskrafttheorie mit der sachlichen Unrichtigkeit des Urteils rechne, bedürfe dieses der „Rechtskraft", deren Wirkungen nach Ansicht der obigen Theorie geeignet seien, die Ungewißheit seiner Richtigkeit zu beseitigen. Für Binder ist das rechtskräftige Urteil kein Entstehungsgrund von Rechten und Rechtsverhältnissen. Trotzdem aber besteht auch für Binder eine gewisse Beziehung zwischen dem rechtskräftigen Urteil und dem materiellen Rechtsverhältnis. Ausgehend von dem Grundsatz der Identität von Recht und Rechtschutzordnung hat nach seiner Ansicht kurz ausgedrückt nur der Recht, der zum Richter gehen kann und vom Richter Recht bekommt. Indem der Gläubiger für seine Klageforderung ein obsiegendes Urteil erwirkt, erfährt sein Recht gewissermaßen eine potentielle Steigerung, indem es aus dem labilen, ungewissen Zustand zur vollen Macht emporsteigt.

Ebenso wird nach Binder bei einem unrichtigerweise den Kläger mit seiner Forderung abweisenden Urteil nicht dieser Anspruch des Gläubigers vernichtet, wie es die materiell-rechtliche Theorie annimmt, vielmehr wird der Klageanspruch als überhaupt nicht bestehend festgestellt. „Der Kläger hat Unrecht bekommen, weil er Unrecht gehabt hat und Unrecht hat"[55]).

Diese Bindersche Lehre kann aber im Ergebnis auch nicht befriedigen; denn es mutet eigenartig an, wenn mit Rücksicht auf die Identität von Privatrechtsordnung und Rechtsschutzordnung sämtliche Rechte bis zu ihrer gerichtlichen Geltendmachung und Anerkennung nur in einem ungewissen, völlig labilen Zustand bestehen sollen, und ihr Bestehen oder Nichtbestehen letzten Endes von der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Anspruchsgegners im Rechtsstreit abhängt[56]).

Und nun zu der im neueren Schrifttum und in der Rechtsprechung vorherrschenden sog. prozessualen Rechtskraftlehre[57]). Sie verneint allen Einfluß des rechtskräftigen Urteils auf die materielle Rechtslage. Es wird nach ihrer Ansicht nur der künftige

---

53) Prozeß und Recht.

54) Vgl. zum folgenden Binder, a. a. O., S. 309, insbesondere S. 310 ff.

55) Binder, a. a. O., S. 309.

56) Ähnlich auch Bötticher, Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft im Zivilprozeß, S. 113/14.

57) Vgl. insbesondere Hellwig, Rechtskraft, § 2, und Lehrbuch II, S. 38 ff.; Stein-Jonas, Komm. ZPO., § 322 II_2.

Prozeßrichter an die Feststellungen des rechtskräftigen Urteils gebunden, indem er dieselbe bereits entschiedene Sache nicht abweichend beurteilen darf; also nicht die wiederholte, sondern nur die abweichende Entscheidung wird durch die Rechtskraft verhindert. Diese sog. prozessuale Rechtskrafttheorie wird wohl dem Zweck des Entscheidungsverfahrens, das nur klarstellen soll, welche von den Parteien Recht hat, und nicht dazu bestimmt ist, Privatrechtsverhältnisse im Prozeß zu verändern, am meisten gerecht. Man muß aber Rosenberg und Böttticher[58]) Recht geben, daß die prozessuale Rechtskrafttheorie in der Form, wie sie insbesondere von Stein und Hellwig vertreten wird, noch nicht prozessual genug denkt. Indem sie nämlich die Zulässigkeit, ja Notwendigkeit erneuter Verhandlung der bereits entschiedenen Rechtsfrage durch den späteren Richter behauptet und nur eine abweichende Entscheidung für unzulässig erklärt, nähert sie sich bedenklich der materiellen Rechtskrafttheorie. Ein gewisses Zugeständnis an diese Lehre steckt nämlich immer noch in der Ansicht, daß der spätere Richter von neuem vollkommen selbständig, wenn auch nicht abweichend, über die bereits entschiedene Rechtsfrage urteilen könne, weshalb der Inhalt dieser zweiten Entscheidung irgendwie beeinflußt werden müsse. Gerade in dieser inhaltlichen Beeinflussung der späteren Entscheidung liegt die Gefahr eines Abgleitens in materiell-rechtliche Gedankengänge; denn wie ist eine Einflußnahme auf den Inhalt der späteren Entscheidung anders möglich, als auf dem Wege über die Entscheidungsgründe, über den Prozeßstoff, über die zu beurteilende Rechtslage?

Rein prozessual gedacht liegt das Wesen der Rechtskraft nach der m. E. richtigen Ansicht Böttichers und Rosenbergs ausschließlich in dem Verbot jeder nochmaligen Aburteilung rechtskräftig entschiedener Sachen. Die gegen diese ausschließlich „negative“ Funktion der Rechtskraft seitens der prozessualen Theorie erhobenen Bedenken[59]) sind m. E. keineswegs stichhaltig. Wenn z. B. behauptet wird, die negative Funktion sei nur die eine Erscheinungsform der Rechtskraft, neben der es noch die völlig davon verschiedene sog. „positive“ Funktion, d. h. die Geltendmachung des positiven Resultats eines früheren Rechtsstreits, gäbe, so ist das entschieden unrichtig. Vom Standpunkt des früheren Klägers aus betrachtet, kennzeichnet sich freilich die Berufung des früheren Klägers auf die sein Recht feststellende Entscheidung

58) Rosenberg, Lehrbuch, § 154 II, 1; Bötticher, a. a. O., S. 131 ff.
59) Vgl. Hellwig, System I, § 227 Anm. 16 und 22; Goldschmidt, Prozeß als Rechtslage, S. 171 Anm. 923a.

des Vorprozesses als eine „positive“ Auswertung der Vorentscheidung im Gegensatz zu der vom Beklagten erfolgenden Berufung auf die „negative“ Wirkung (Klagekonsumtion) des vorangegangenen Urteils. Das ganze Problem sieht aber gleich ganz anders aus, wenn man daran denkt, daß doch das „Dasein“ der Entscheidung des Vorprozesses den Grund für die ausschließlich negative Funktion abgeben soll. Wenn der frühere Kläger sich auf das positive Resultat des Vorprozesses beruft, so bedeutet das im Ergebnis nichts anderes, als die Behauptung, daß über den gesamten Streitgegenstand und vor allem auch über das nunmehrige Vorbringen des früheren Beklagten bereits entschieden worden sei. Dem früheren Beklagten und jetzigen Kläger wird also im Ergebnis die Unzulässigkeit seines Klagevorbringens vom früheren Kläger entgegengehalten. Eine „positive“ Bewährung des Entscheidungsergebnisses im nachfolgenden Prozeß und eine „negative“, jede nochmalige Entscheidung verhindernde Wirkung des Urteils sind also keineswegs zwei völlig verschiedene Dinge, vielmehr ergibt sich das eine zwangsläufig aus dem anderen. Das negative Verbot der nochmaligen Verhandlung und Entscheidung ist das Mittel zur Erzielung einer mit dem Urteil des Vorprozesses übereinstimmenden Entscheidung des späteren Prozesses [60]).

Da infolge dieser ausschließlich negativen Funktion der Rechtskraft über die res iudicata ein zweites Mal nicht mehr entschieden werden darf, wird also ein nochmaliges Sachurteil über denselben Gegenstand prozessual unzulässig. Das gilt aber nicht nur für den späteren Zivilrichter, sondern auch für jedes andere Staatsorgan, für welches die in dem rechtskräftigen Zivilurteil festgestellte Rechtsfrage gegenüber den an der Rechtskraft Beteiligten von Bedeutung ist [61]). Also darf m. E. auch der Strafrichter über eine für die Beurteilung des Straftatbestandes wichtige Frage, die bereits Gegenstand eines rechtskräftigen Zivilurteils war, nicht selbständig von neuem entscheiden; er muß vielmehr die ihn bindende frühere Entscheidung des anderen Staatsorgans über dieselbe Rechtsfrage ohne eigene Nachprüfung ihrer sachlichen Richtigkeit verwerten. Wenn Rosenberg, a. a. O. [62]), demgegen-

60) Eine eingehende Widerlegung der sonstigen gegen die ausschließlich negative Funktion der Rechtskraft angeführten Gründe (vgl. z. B. Goldschmidt, Lehrb., § 63) findet sich bei Böttticher, a. a. O., S. 226 ff.

61) So auch Rosenberg, a. a. O., S. 154, III.

62) Ebenso auch Stein, Grenzen und Beziehungen, S. 102 ff.; Sauer, Grundlagen, S. 206 ff, u. a.; auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts vertritt diesen Standpunkt; vgl. RGSt. 14, 374; 18, 436; 32, 332 u. a. Abweichend aber die Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte; vgl. z. B. OLG. Dresden (Goltdammers Archiv 64, 370), OLG. Königsberg (Goltdammers Archiv 56, 254).

über gerade für den Strafrichter mit Rücksicht auf die angeblich in § 261 StPO. zum Ausdruck gekommene Eigenart des Strafverfahrens eine Ausnahme machen will, so ist dieses Zurückschrecken vor den Folgen seiner das Rechtskraftproblem richtig erfassenden Ansicht zu bedauern. Der Hinweis auf § 261 StPO. ist m. E. hier gar nicht am Platze. Der § 261 StPO. will doch, wie sich das aus der geschichtlichen Entwicklung ergibt, den Strafrichter nur von den starren gesetzlichen Beweisregeln des gemeinrechtlichen Prozesses befreien. Die Stellung des Strafrichters zu den Akten anderer Staatsorgane, um die es sich hier aber einzig und allein handelt, ist dagegen eine ganz andere, von § 261 StPO. überhaupt nicht berührte Frage.

Die Ansicht, daß der Strafrichter bereits vom Zivilrichter rechtskräftig entschiedene Fragen von neuem selbständig und unabhängig beurteilen könne, führt aber auch zu m. E. wenig befriedigenden praktischen Ergebnissen. Nehmen wir z. B. den Fall an, daß ein Mann trotz rechtskräftiger Verurteilung zur Unterhaltszahlung für sein uneheliches Kind und trotz Aufforderung der zuständigen Behörde jeden Unterhalt verweigert, so daß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Wegen Übertretung nach § 361 Ziff. 10 StGB. vor dem Strafrichter stehend bestreitet er, sich strafbar gemacht zu haben. Es bestände für ihn keine Verpflichtung zum Unterhalt des Kindes, da er gar nicht der Vater des Kindes sei. Die Verurteilung zur Unterhaltszahlung sei im Zivilprozeß daher zu Unrecht erfolgt. Folgt man nun der Ansicht von Rosenberg, Stein, Sauer u. a., so ist die Folge dieser Einwendungen des Angeklagten, daß der Strafrichter die ganze meist recht schwierige Untersuchung, ob der Angeklagte als Vater des unehelichen Kindes anzusehen ist, noch einmal von vorn anfangen muß. Der Strafrichter dürfte nicht einmal das Zivilurteil als Beweismaterial verwerten, weil durch § 262 StPO. ihm die Feststellung des zivilrechtlichen Rechtsverhältnisses nach den Vorschriften des Strafprozesses über Verfahren und Beweisaufnahme zur Pflicht gemacht ist[63]). Der Angeklagte aber könnte vor allem die exceptio plurium (§ 1717 Abs. 1 BGB.), die ihm durch die Rechtskraft des Zivilurteils ein für allemal abgeschnitten worden war, wieder von neuem vorbringen und unter Umständen bei einer geschickteren Verteidigung im Strafprozeß sogar Erfolg damit haben. Es könnte dabei also sehr leicht die sonderbare Rechtslage entstehen, daß der Zivilrichter die Unterhalts-

63) Vgl. auch RGSt. 60, 297; Näheres über diese Frage bei von Kries, Strafprozeß, § 68, dessen Ausführungen ich im vollen Umfange zustimme.

pflicht gemäß § 1708 BGB. bejaht, der Strafrichter dagegen die Unterhaltspflicht verneint und den Angeklagten von der Übertretung des § 361 Ziff. 10 StGB. daher freispricht.

Das Ergebnis spricht selbst schon für die Unrichtigkeit der Ansicht, daß der Strafrichter eine Sonderstellung gegenüber den Feststellungen des rechtskräftigen Zivilurteils einnehme. In der Tat, es ist mit dem Prinzip unserer Staatsordnung, daß ein und dieselbe Sache nur einmal entschieden werden soll, schlechterdings nicht vereinbar, daß der Strafrichter bei der Beurteilung einer für die strafrechtliche Entscheidung bedeutsamen Rechtsfrage, die bereits vom Zivilrichter gegenüber dem jetzigen Angeklagten entschieden worden ist, sich einfach über dieses rechtskräftige Zivilurteil hinwegsetzen kann. Hören wir die treffenden Ausführungen Bindings[64]): „Die definitive Erledigung einer Staatsaufgabe, mag sie in die Hand ... einer richterlichen oder nichtrichterlichen Staatsbehörde gelegt sein, ist ihrer Natur nach eine einmalige. Die Handlung der zuständigen Behörde ist die Handlung des Staates und schließt jeden Versuch einer Wiederholung derselben durch andere Behörden gleicher oder ungleichartiger Zuständigkeiten aus[65]). Für dieses kolossale Gebiet gilt in Wahrheit das Verbot des ‚ne bis in idem', also unendlich weit über das Gebiet aller Prozesse hinaus!"

Es kann also m. E. gar kein Zweifel daran bestehen, daß dieses Verbot einer nochmaligen Entscheidung auch für den Strafrichter, der ein Staatsorgan wie jedes andere ist, in bezug auf die schon vom Zivilrichter entschiedenen Rechtsfragen gelten muß. Wir kommen also entgegen der heute noch als herrschend zu bezeichnenden Lehre[66]) zu dem Ergebnis: Auch der Strafrichter muß die rechtskräftigen Urteilsfeststellungen[67]) des Zivilrichters[68]) so weit anerkennen, als die subjektiven Grenzen der Rechtskraft reichen[69]).

64) Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen II, S. 305; vgl. auch Joh. Chr. Schwartz, Festgabe für Dernburg, S. 334.

65) Ein Widerruf des betreffenden Staatsaktes durch die zuständige Behörde selbst ist damit aber nicht ausgeschlossen; denn trotz der an und für sich gewollten Endgültigkeit kann der Staat die Widerruflichkeit sich vorbehalten, weil gewisse Staatsakte unter der „clausula rebus sic stantibus" erlassen werden; vgl. Verwaltung, freiwillige Gerichtsbarkeit.

66) Vgl. bei Löwe-Rosenberg, Komm. zu § 262 StPO.

67) Gegenstand der Urteilsfeststellung ist aber gemäß § 322 ZPO. (vermöge des „nur") lediglich das Recht, um dessen Feststellung das Gericht ersucht wurde. Nicht Gegenstand der Rechtskraft und damit auch nicht der Fernwirkung sind aber die sog. Urteilselemente (so auch Goldschmidt, Lehrbuch, S. 154; Hellwig, System I, S. 791). Die vom Zivilrichter bei einer Leistungsklage als echt angesehene Quittung kann daher vom Strafrichter

Wenn gegenüber diesem Satz von der Bindung des Strafrichters an die zivilrichterlichen rechtskräftigen Feststellungen von den Vertretern der sog. prozessualen Theorie eingewandt wird, die Bindung des Strafrichters an das grundsätzlich (d. h. mit Ausnahme des Verfahrens in Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen) im Wege des Verhandlungsgrundsatzes gewonnene Zivilurteil vertrage sich nicht mit dem im Strafprozeß herrschenden Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit [70]), so mag darauf hingewiesen werden, daß es keineswegs so sicher ist, daß der Strafrichter im Wege des sog. Untersuchungsgrundsatzes die wirkliche Rechtslage besser zu erkennen vermag als der Zivilrichter. Der Strafrichter muß doch fast jeden Tag die Erfahrung machen, daß er bei der Klärung der Rechtslage im Grunde genommen nicht anders als der Zivilrichter größtenteils auf die Angaben des Angeklagten und der Zeugen vertrauen muß. Diese sagen aber bekanntlich in einer großen Anzahl von Fällen unbewußt oder auch bewußt nicht mit der erforderlichen Objektivität über ihr Wissen aus. Jede richterliche Wahrheitsfindung wird, mag sie auch in einem von dem Richter noch so sorgfältig durchgeführten Strafverfahren erfolgen, stets an der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Erkenntnis ihre Grenzen finden. Der Staat muß sich daher mit einer relativ richtigen Erforschung der wahren Rechtslage begnügen; in welchem Maße diese Wahrheitserforschung aber zu einem mehr oder minder günstigen Erfolge führt, wird letzten Endes stets mehr an der Verhandlungsgeschicklichkeit des Richters als an der vom Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensform liegen. Eine mangelhaft vorbereitete und wenig geschickt geleitete Hauptverhandlung (im Strafverfahren) kann unter Umständen zu einem der materiellen Wahrheit weniger nahekommenden Ergebnis führen, als eine Verhandlung im Zivilprozeß, wo die Parteien selbst unter Einsatz aller Kräfte die ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel benutzen.

Wenn außerdem der Gesetzgeber es den Parteien des Zivilprozesses gestattete, in demjenigen Verfahren, das die endgültige Feststellung des materiellen Rechts zum Gegenstand hatte, im

---

sehr wohl als „fälschlich angefertigt" im Sinne des § 267 StGB. angesehen werden.

68) Dasselbe gilt auch für die in §§ 1040 ZPO., 164, 194 KO. enthaltenen gerichtlichen Entscheidungen.

69) So auch Glaser, Handbuch II, S. 92 ff.; Ullmann, Lehrbuch, S. 295 ff.; Kuttner, Urteilswirkungen, S. 216 ff.

70) Vgl. Stein, Grenzen und Beziehungen, S. 102 ff.; Sauer, Grundlagen, S. 206 ff.; Graf zu Dohna, Strafprozeßrecht, S. 112.

Wege des Verhandlungsgrundsatzes der Ermittlung des historischen Sachverhalts gewisse Schranken zu ziehen, und er trotzdem das Ergebnis dieses Prozeßverfahrens unterschiedslos mit der gleichen Autorität der Rechtskraft ausstattet, ganz gleich in welchem Maße die Parteien von ihrer Dispositionsfreiheit Gebrauch gemacht haben, dann besteht m. E. kein Bedenken, auch im Strafverfahren, das doch nur die rechtsschutzfähigen Privatrechtszustände schützen soll und kann, das Streben nach der materiellen Wahrheit in der zivilrichterlichen autoritativen Feststellung des Rechts seine Grenze finden zu lassen [71]).

Das Mißtrauen, welches die herrschende Lehre bisher stets dem Verhandlungsgrundsatz des Zivilprozesses und seiner formellen Wahrheitsfindung entgegenbrachte, dürfte wohl etwas übertrieben sein; denn welche Partei läßt sich gegen Wahrheit und Recht freiwillig verurteilen? — Durch die Novelle zur ZPO. vom 27. Oktober 1933 werden diese Bedenken sicherlich noch erheblich vermindert werden. Ist doch durch die Neufassung des § 138 ZPO. wie durch die Beseitigung der Eideszuschiebung und der damit zusammenhängenden Bindung des Richters an die beschworene Eidesformel (unter Ausschaltung der freien Beweiswürdigung!) ein wesentlicher Schritt zur Beseitigung des formellen Wahrheitsprinzips getan worden.

Soweit aber trotz dieser begrüßenswerten Reform der Wahrheitsfindung im Zivilprozeß dennoch durch betrügerische Prozeßführung von seiten einer Prozeßpartei eine die wahre Rechtslage verdunkelnde Urteilsfeststellung erschlichen werden sollte, bleibt dem Angeklagten, der zu Unrecht im Strafverfahren verurteilt zu werden glaubt, nur der ohne Zweifel nicht sehr aussichtsreiche Ausweg, dem Strafrichter den angeblich im Zivilverfahren erfolgten Prozeßbetrug glaubhaft zu machen und ihn zu einer Aussetzung des Strafverfahrens gemäß § 262 Abs. 2 StPO. zum Zwecke der Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens (im Zivilprozeß) zu veranlassen. Nur auf dieses Weise dürfte eine Beseitigung der Feststellungswirkung für den Strafrichter möglich sein. Der von Kuttner [72]), Binding [73]) und insbesondere auch vom Reichsgericht (vgl. z. B. RGSt. 34, 279 ff.) aufgestellten Ansicht, daß ein durch arglistige Prozeßführung erschlichenes Urteil nicht bindend sei für den Strafrichter, kann man m. E. nicht zustimmen. Es ergibt sich nämlich aus den §§ 580 Ziff. 4, 5 ZPO.

71) Ähnlich auch Kuttner, Urteilswirkungen, S. 222.
72) Vgl, Urteilswirkungen, S. 235.
73) Abhandlungen II, S. 350 ff.

ganz eindeutig, daß selbst bei einem durch mit schwersten Freiheitsstrafen bedrohte strafbare Handlungen erschlichenen Urteil nicht ohne weiteres eine Nichtbeachtung des Urteils eintritt. Vielmehr ist selbst hier ein umständliches Wiederaufnahmeverfahren zur Beseitigung der Urteilswirkungen des fehlerhaft ergangenen Urteils notwendig. Das zeigt aber ganz deutlich, daß auch der Strafrichter sich nicht einfach über das fehlerhafte Zivilurteil hinwegsetzen kann[74]).

Der auf Seite 34 gemachte Vorschlag zur Beseitigung der Fernwirkungen einer solchen fehlerhaften Entscheidung mag freilich gegenüber der ohne Zweifel schöner aussehenden, m. E. aber nicht richtigen, Lösung des Problems durch Kuttner, Binding und das Reichsgericht etwas sehr formalistisch wirken. Man muß aber bedenken, daß das durch Betrug erschlichene Urteil stets die Ausnahme sein wird, und Ausnahmefälle können unmöglich die vom Gesetz ganz eindeutig erklärte grundsätzliche Beachtlichkeit einer jeden rechtskräftig gewordenen richterlichen Entscheidung erschüttern.

Auch vom rechtspolitischen Standpunkt aus muß man m. E. zu diesem Ergebnis kommen; denn gerade der heutige autoritäre Staat kann noch viel weniger als der liberale Staat auf eine gehörige Beachtung der Rechtskraft seiner Entscheidungen verzichten. Es wäre der wahre Hohn auf alle Justiz, wenn der Angeklagte die Richtigkeit der richterlichen Entscheidung, nachdem er in den Rechtsmittelinstanzen des Zivilprozesses genügend Gelegenheit zur Herbeiführung der richtigen Rechtsfindung hatte, immer wieder von neuem anzweifeln könnte. Jeder Rechtsstreit muß einmal sein Ende finden, auch wenn die Entscheidung schreiendes Unrecht sein sollte. Nach der heutigen Auffassung vom Staat, daß der Staat alles und der Einzelne nichts bedeutet, muß auch der wirklich Unschuldige des idealen Endziels der Rechtssicherheit willen einmal Unrecht erleiden können[75]).

Nicht zu billigen ist m. E. auch die vielfach vertretene Ansicht[76]), daß eine Erstreckung der Wirkung der materiellen Rechtskraft des Zivilprozesses (d. h. eine Fernwirkung) auf den Strafrichter an der subjektiven Begrenzung der grundsätzlich nur „inter partes“ wirkenden Zivilurteile (vgl. §§ 325—327 ZPO.) scheitern müsse, und daß eine prozessuale Bindung des Straf-

---

74) Ähnlich auch Rosenberg, Lehrb., § 163, Ziff. 5.
75) Vgl. auch Sauer, Grundlagen, S. 590.
76) Goldschmidt, Prozeß als Rechtslage, S. 201, und Lehrbuch, S. 153; Hellwig, System I, 783, 789.

richters höchstens bei den „für und gegen alle“ wirksamen Urteilen in Frage kommen könne. Die Rechtskraftwirkung „inter omnes“ unterscheidet sich doch von der Rechtskraftwirkung „inter partes“ nur quantitativ durch die größere Zahl der von der materiellen Rechtskraft erfaßten Personen. Sie unterscheidet sich aber keineswegs qualitativ durch eine stärkere Ausgestaltung der Bindungswirkung. Wenn es z. B. in den §§ 629, 643 ZPO. heißt, das Urteil wirkt „für und gegen alle“, so kann das doch im Gegensatz zu der im § 325 ZPO. getroffenen Bestimmung der „Inter-partes“-Wirkung nur den Sinn haben, daß der Rahmen der zur Anerkennung des Zivilurteils verpflichteten, der deutschen Gerichtsgewalt unterworfenen Personen erweitert wird. Welchen Einfluß die Rechtskraftwirkung aber auf die Staatsorgane (insbesondere die Gerichte) hat, wird durch die gesetzlichen Bestimmungen über die persönlichen Grenzen der Rechtskraft gar nicht geregelt. Die Organe des Staates gehören vor allen Dingen nicht zu den „allen“, von denen das Gesetz in den §§ 629, 643 ZPO. sagt, daß ihnen gegenüber das Urteil wirkt. Vielmehr sind die Organe des Staates nur insoweit „gebunden“, als das Urteil gewissen Personen gegenüber „wirkt“. Die Richtigkeit dieser Auffassung zeigen besonders deutlich die Fälle, wo das Urteil trotz Rechtskraftwirkung „inter omnes“ einer bestimmten Person gegenüber ausnahmsweise nicht wirkt, vgl. §§ 629 Abs. 1 Satz 2, 643 Satz 2 ZPO. Hier ist das Prozeßgericht, welches in allen übrigen Fällen gebunden ist, in diesem einen bestimmten Falle, wo das Urteil ausnahmsweise der betreffenden Person gegenüber nicht „wirkt“, an das Urteil nicht gebunden. Folgte man nun aber der Gegenmeinung, welche den Richter wie überhaupt jedes andere Staatsorgan zu den „allen“ zählt, denen gegenüber das Urteil wirkt, so entstände das seltsame Ergebnis, daß zwar gegenüber der betreffenden Privatperson wegen der Ausnahmebestimmung der §§ 629 Abs. 1 Satz 2, 643 Satz 2 ZPO. das Urteil nicht „wirken“ würde, daß es aber folgerichtigerweise dem Richter, der doch zu den übrigen „allen“ gehört, wirkte. Was für einen Sinn hätte dann eigentlich noch die Ausnahmebestimmung der §§ 629 Abs. 1 Satz 2 bzw. 643 Satz 2 ZPO.?

Die Gegenmeinung müßte bei einer folgerichtigen Durchführung ihrer Ansicht auch zu dem Ergebnis kommen, daß bei den nur „inter partes“ wirkenden Urteilen der Zivilrichter nicht an das Zivilurteil gebunden sei, da er doch nicht zu den Prozeßparteien und den ihnen in den §§ 325—327 ZPO. gleichgestellten Personen gehört. Hier besteht aber auffälligerweise nicht der geringste Zweifel, daß jeder Zivilrichter innerhalb der persönlichen

Grenzen der Rechtskraft gebunden ist. Diese nicht zu klärenden inneren Widersprüche zeigen ganz eindeutig, daß man die Organe des Staates, also auch den Strafrichter, nicht zum Kreise der an der Rechtskraft teilnehmenden Personen rechnen kann.

Nachdem nunmehr also die Fernwirkung des Zivilurteils auf den Strafrichter sich aus dem Wesen der Rechtskraft als einem Verbot der nochmaligen Entscheidung über die präjudiziellen Rechtsfragen erklärt hat, kann auch zu einer auf Seite 11 Anm. 20 noch unbewiesen gebliebenen Behauptung Stellung genommen werden; und zwar handelt es sich um die Frage, ob ein rechtskräftiges Zivilurteil, welches erst nach Begehung der Straftat, aber vor Erlaß des Strafurteils ergangen ist und die Rechtslage zur Zeit der Straftat betrifft, bindende Wirkung für den Strafrichter haben kann. M. E. muß diese Frage nach dem Ergebnis der Untersuchung über das Wesen der materiellen Rechtskraft bejaht werden; denn da die materielle Rechtskraft des Zivilurteils nicht in die Rechtsverhältnisse verändernd eingreift, sondern nur die Beurteilung der bereits rechtskräftig entschiedenen Fragen prozessual unzulässig werden läßt, so ist es völlig gleichgültig, ob dieses Verbot der nochmaligen Entscheidung schon zur Zeit der Begehung der Tat oder erst später entstanden ist. Es genügt, wenn es vor Erlaß des Strafurteils zur Entstehung gelangt[77]). Wenn Wurzer[78]) sich gegen eine solche Auffassung wendet, indem er darauf hinweist, daß es ungerecht sei, einen Dieb unbestraft zu lassen, weil der von ihm nachträglich abgefundene Bestohlene im Zivilprozeß ein Versäumnisurteil gegen sich habe ergehen lassen, durch das der Wahrheit zuwider der Dieb als der Eigentümer anerkannt worden ist, so setzt er sich mit seinen eigenen Ausführungen in Widerspruch. Sagt er doch selbst a. a. O. ein paar Seiten später: „Die Strafrechtspflege verhält sich zum Privatrecht wie das Mittel zum Zweck.“ Wurzer gibt damit also selbst zu, daß der Strafrichter nur solche Privatrechtszustände schützen soll und kann, die im Rechtsleben noch als lebendige Wirklichkeiten bestehen. Ist aber durch ein Zivilurteil, mag es auch erst nach Begehung der Straftat ergangen sein und noch so sehr der materiellen Wahrheit widersprechen, unverbrüchlich festgestellt, daß das Privatrecht zur Zeit der Straftat nicht bestanden hat, so wird dieses Recht von keinem Menschen und keinem Prozeßgericht als zur Zeit der Tat bestehend angesehen.

---

77) So mit abweichender Begründung auch Kuttner, Urteilswirkungen, S. 72.

78) Vgl. Wurzer, Gerichtssaal, Bd. 89, S. 112 ff.

Wie soll sich da aber der Strafrichter dazu versteigen, ein solches völlig imaginäres Recht schützen bzw. seine Verletzung ahnden zu wollen? — Der Staat würde sich selbst in Widerspruch zu seinen eigenen Handlungen setzen, indem er auf der einen Seite das Recht des Verletzten verneint und andererseits aber die angebliche „Rechtsverletzung" bestrafen will.

Zu beachten ist hierbei freilich immer, daß das Urteil die zur Zeit der Straftat bestehende Rechtslage erfassen muß (vgl. schon oben S. 10 ff.), und daß außerdem in vielen Fällen wegen Fehlens des erforderlichen Vorsatzes auf seiten des Täters das nach Begehung der strafbaren Handlung erlassene Zivilurteil keinen Einfluß auf die strafrichterliche Erkenntnis gewinnen kann [79]).

c) Die Feststellungswirkung der verwaltungsgerichtlichen Urteile.

Auf die früher viel umstrittene Frage, ob den verwaltungsgerichtlichen Urteilen überhaupt materielle Rechtskraft zukomme, hier näher einzugehen, liegt m. E. kein Anlaß vor, zumal diese Frage heute wohl als gelöst gilt und nahezu allgemein bejaht wird [80]). Im Rahmen dieser Arbeit interessiert vielmehr die Frage, ob der Strafrichter an die präjudiziellen Feststellungen des rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Urteils gebunden ist. Dies wird aber m. E. aus den gleichen Gründen wie beim Zivilurteil (vgl. S. 32 der Arbeit) auch beim Verwaltungsurteil bejaht werden müssen. Auch dessen rechtskräftige Feststellungen über Rechtsfragen, die für die nachfolgende strafrichterliche Entscheidung von Bedeutung sind, binden den Strafrichter, wie es insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 901, 1543 RVO. bestätigen. Diese letztgenannten Gesetzesvorschriften sind keineswegs etwa nur als Ausnahmebestimmungen anzusehen. Sie stellen vielmehr lediglich den Ausfluß des oben (S. 32 der Arbeit) näher erörterten allgemein gültigen Gedankens dar [81]).

d) Die Feststellungswirkung der Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Nachdem in den vorhergehenden Abschnitten die Feststellungswirkung der zivilgerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Urteile behandelt wurde, soll nunmehr die Feststellungswirkung der

79) Vgl. oben S. 15 Anm. 24.

80) Vgl. Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 297; Hatschek, Verwaltungsrecht, § 51, Abs. II; 26. Dtsch. Jur.-Tag, S. 430.

81) Ähnlich auch Hellwig, System I, 790; Otto Mayer, Arch. f. öffentl. R., Bd. 21, S. 65; Loening, Verw.Arch. VII, 88 ff.; OLG. Hamm, Ztschr. f. Zivilpr. 49, 241.

Entscheidungen der Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsbehörden erörtert werden.

Bei der Prüfung der Möglichkeit der Feststellungswirkung einer Entscheidung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist wiederum von der Frage auszugehen: gibt es innerhalb des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt eine materielle Rechtskraft der Entscheidungen?[82]) — Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG.) trifft über die Frage keine Bestimmung. Vor allen Dingen kann aus dem teilweisen Ausschluß der grundsätzlich vorhandenen Änderungsbefugnis (§ 18 Satz 1 FGG.) im § 18 Satz 2 FGG. keine Anerkennung der materiellen Rechtskraft erblickt werden. Es ist nämlich begrifflich etwas völlig Verschiedenes, ob eine Verfügung von dem Instanzgericht geändert werden, oder ob in einem neuen Verfahren, möglicherweise sogar von einem anderen Gericht, eine Verfügung abweichenden Inhalts erlassen werden kann. Nur die letztere Möglichkeit berührt das Problem der materiellen Rechtskraft (vgl. auch § 318 ZPO. im Gegensatz zu § 322 ZPO.!). Materielle Rechtskraft im eigentlichen Sinne ist aber im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit undenkbar. Sie ist vielmehr begrifflich überhaupt nur da möglich, wo eine strittige Rechtslage erkenntnismäßig in einem geregelten Verfahren, im „Rechtsweg", gewürdigt wird. Der Prozeßsieger erwirbt nämlich durch seine Bemühungen um die Findung des wahren Rechts bezüglich des strittigen Rechtsverhältnisses der Prozeßparteien ein subjektives öffentliches Recht, daß die Entscheidung zu seinem Nachteil und gegen seinen Willen nicht mehr geändert werden kann. Das Recht der Partei an der Entscheidung wächst gewissermaßen innerlich heraus aus ihrer Rechtsstellung gegenüber der Erzeugung der staatlichen Entscheidung. Handelnd oder stillschweigend hat der Prozeßsieger die Entscheidung rechtlich bedingt und mitgewirkt bei ihrer Entstehung. Darum gehört sie gewissermaßen ihm.

Anders aber bei den Entscheidungen der Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit; hier wird kein Rechtsverhältnis erkenntnismäßig entschieden, die Parteien ringen nicht um eine unabänderliche richterliche Entscheidung, was zwischen ihnen künftig Rechtens sein soll. Die Tätigkeit des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist vielmehr teils eine beurkundende, teils eine rechtsgestaltende. Parteien im Sinne des eigentlichen Prozeßverfahrens gibt es überhaupt nicht, sondern nur am Verfahren „Beteiligte", deren

82) Denn nur bei Vorhandensein der materiellen Rechtskraft ist eine Feststellungswirkung möglich.

Mitwirkung an der richterlichen Entscheidung aber im Verhältnis zu derjenigen der Prozeßparteien eine geringe ist. Daraus erklärt sich aber auch, daß die Beteiligten kein subjektives Recht auf eine Unveränderlichkeit, d. h. materielle Rechtskraft, der Entscheidung erwerben können.

Eine solche materielle Rechtskraft der Entscheidung wäre aber auch aus praktischen Gründen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht durchführbar; denn es gibt wohl kaum ein Verfahren, wo die nicht nur im Interesse der Verfahrensbeteiligten, sondern auch der Allgemeinheit erlassenen Entscheidungen so stark von Zweckmäßigkeitserwägungen beherrscht werden, wie gerade in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es wäre schlechterdings unverträglich, daß Entscheidungen, die vielleicht zur Zeit ihres Erlasses richtig waren, deren objektive Unrichtigkeit und Unzweckmäßigkeit sich aber im Laufe der Zeit herausgestellt hat, mit der Folge rechtskräftig würden, daß sie kein Gericht mehr abändern könnte [83]).

Gibt es aber auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine materielle Rechtskraft [84]), so ist selbstverständlich auch eine Fernwirkung der Akte des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Form einer Feststellungswirkung für den Strafrichter abzulehnen; denn der Strafrichter kann unmöglich in stärkerem Maße gebunden sein als der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst [85]).

e) Die Feststellungswirkung der Verwaltungsakte.

Fernwirkung in der Form der Feststellungswirkung ist aber auch beim Verwaltungsakt nicht möglich, gibt es doch auch bei diesem keine materielle Rechtskraft. Der Verwaltungsakt besitzt wohl nach Erlangen der formellen Rechtskraft gewisse der materiellen Rechtskraft des Prozeßrechts ähnliche Eigenschaften. So kann er unter Umständen nicht ohne weiteres wieder zurückgenommen werden, ja es kann sogar eine Person durch den Verwaltungsakt ein nicht frei widerrufliches subjektives öffentliches Recht, z. B. eine Gewerbekonzession, erworben haben. Das alles ist aber keine materielle Rechtskraft. Diese entsteht vielmehr, ohne Rücksicht auf solche an den Inhalt des Akts sich knüpfende Besonderheiten,

83) Vgl. Schlegelberger, Kom. z. FGG., S. 245.
84) So auch Kuttner, Urteilswirkungen, S. 3.
85) Das Fehlen einer Feststellungswirkung beim Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit schließt aber, wohlgemerkt, nicht die wohl nahezu immer bestehende Tatbestands- oder Gestaltungswirkung dieser Akte aus.

allein um des Verfahrens, nämlich des Prozesses, willen. Die materielle Rechtskraft ist, wie schon im vorigen Abschnitt gezeigt wurde, das Erzeugnis des Parteiverfahrens und ist deshalb auch nur dort möglich. Der Verwaltungsakt, welcher dagegen nicht unter Mitwirkung der Parteien im Rechtswege ergeht, kann daher keine materielle Rechtskraft erwerben [86]).

Wenn Bernatzik [87]) dagegen die materielle Rechtskraft des Verwaltungsakts bejaht, so ergibt sich das aus einer m. E. recht zweifelhaften Problemstellung. Er behauptet nämlich, alle Verwaltungshandlungen seien durch die allgemeine Rechtsnorm „Tue, was du glaubst, daß es durch das öffentliche Wohl bedingt ist", gebunden, und da „Rechtsprechen" doch nichts anderes bedeute, als eine Rechtsnorm anzuwenden, ließe sich nicht absehen, warum die Anwendung dieser eben genannten allgemeinen Rechtsnorm keine „Rechtsprechung" sei. Sämtliche Verwaltungshandlungen erwachsen daher nach Bernatzik in materielle Rechtskraft.

M. E. ist die Ansicht Bernatziks nicht unbedenklich; denn unter Rechtsprechung versteht man doch üblicherweise nur die Findung des wahren Rechts zwischen den Prozeßparteien, nicht aber die Entscheidung über reine Zweckmäßigkeitsfragen; letzteres bildet vielmehr den Gegenstand des Verwaltungsakts. Indem Bernatzik jedoch m. E. irrigerweise den Erlaß eines Verwaltungsakts mit zur Rechtsprechung rechnet, kommt er folgerichtig zu der ablehnenden Ansicht, daß der Verwaltungsakt als ein Akt der Rechtsprechung auch materielle Rechtskraft genieße.

Da also nach unserer Ansicht der Verwaltungsakt nicht materiell rechtskräftig werden kann, also keine bindende Wirkung für den künftigen Verwaltungsbeamten besitzt, ist auch eine Feststellungswirkung des Verwaltungsakts für den Strafrichter nicht möglich [88]).

4.

Die Beweiswirkung.

Die bisher behandelten Möglichkeiten einer Fernwirkung auf das Strafurteil waren die Tatbestands-, Gestaltungs- und Feststellungswirkung einer gerichtlichen oder behördlichen Entschei-

86) So auch Fleiner, Verwaltungsrecht, S. 163 ff.; Coester, Rechtskraft der Staatsakte, S. 93 ff.

87) Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, S. 8, 46.

88) Das bedeutet aber nicht, daß der Verwaltungsakt überhaupt keine Wirkung für den Strafrichter hat. Er wird vielmehr in der Form der Tatbestands- oder Gestaltungswirkung den Strafrichter binden.

dung. Sie sind die drei Formen einer Fernwirkung im engeren Sinne, d. h. der bindenden Wirkung einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auf die strafrichterliche Beurteilung der mit dem Inhalt der ersteren völlig identischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Vorfrage des Straftatbestandes.

Es entsteht nun aber die in der Literatur [89]) vielfach erörterte Frage, ob nicht auch eine Fernwirkung im weiteren Sinne, eine sog. Beweiswirkung, einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, insbesondere eines Zivilurteils, auf das Strafurteil in den Fällen möglich ist, wo die materielle Rechtskraft der präjudiziellen Entscheidung wegen ihrer subjektiv begrenzten Wirksamkeit [90]) für oder gegen die an der strafbaren Handlung aktiv oder passiv beteiligten Personen keine Wirkung hat. Man denke etwa an folgenden Fall: der im Eigentumsfeststellungsprozeß unterlegene A. nimmt dem Prozeßsieger B. die Sache, an welcher das Eigentum streitig gewesen war, weg. X. und Y. sind als Gehilfen des A. dabei mit tätig gewesen. Der Strafrichter, der diese Handlung strafrechtlich zu beurteilen hat, ist nur in bezug auf A. an die Feststellungen des Zivilrichters gebunden, daß B. der Eigentümer sei. Hinsichtlich X. und Y. ist der Strafrichter dagegen wegen der auf die Prozeßparteien beschränkten materiellen Rechtskraft (vgl. §§ 325—327 ZPO.) nicht an die Feststellungen des Zivilrichters gebunden [91]). Fraglich ist daher, ob das gegen den Hauptangeklagten A. ergangene Zivilurteil nicht wenigstens eine gewisse Beweiswirkung für den Strafrichter bezüglich der Handlungen des X. und Y. habe.

Schultze [92]), der bedeutendste Vertreter einer allgemeinen Beweiswirkung, insbesondere des Zivilurteils, meint, jede rechtskräftige richterliche Entscheidung sei eine prima facie rechtlich begründete, richtige Entscheidung. Es spreche daher stets die Vermutung dafür, daß der Sieger des Zivilprozesses kraft Rechtens hat, was er kraft richterlicher Entscheidung hat. Obwohl das Urteil nichts gegen den an der Rechtskraft nicht teilnehmenden Drit-

89) Glaser, Strafprozeßrecht I, S. 359 ff., II, S. 93 ff.; v. Kries, Lehrb., § 68; Mendelssohn-Bartholdy, a. a. O., § 24.

90) Zu denken ist dabei an Urteile mit Wirkung „inter partes".

91) Goldschmidt (Prozeß als Rechtslage, S. 201) erklärt dieses Ergebnis für unhaltbar. Es ist wohl zuzugeben, daß das Ergebnis nicht gerade erfreulich ist. Goldschmidt vermag aber nicht nachzuweisen, daß bei Zivilurteilen mit Wirkung „inter partes" ein anderes Ergebnis möglich ist. Seine Argumente sind schon auf S. 35 ff. d. Arbeit widerlegt worden.

92) Ztschr. f. Zivilprozeß, Bd. II, S. 37.

ten feststelle, sei es dennoch ein Beweismittel für das Bestehen des fraglichen Rechts oder Rechtsverhältnisses gegenüber dem Dritten. Dieser sei daher gezwungen, die Vermutung durch seinen Gegenbeweis zu entkräften [93]). Auf die Möglichkeit einer Fernwirkung des Zivilurteils auf den Strafrichter angewandt, würde diese Beweiswirkungstheorie folgerichtig also zu dem Ergebnis kommen, daß bei dem obengenannten Beispiel die zugunsten des B. ergangene Eigentumsfeststellung auch eine widerlegbare Vermutung für die Richtigkeit dieser Entscheidung gegenüber den an und für sich nicht an der Rechtskraft beteiligten X. und Y. ausübe [94]). Könnten X. und Y. die gegen sie bestehende Vermutung, daß B. der Eigentümer der Sache sei, nicht durch den Gegenbeweis, daß sie selbst oder der Haupttäter A. in Wahrheit Eigentümer der Sache sind, widerlegen, so müßten sie wegen der gegen sie sprechenden Vermutung der Richtigkeit des zwischen A. und B. ergangenen Zivilurteils wegen Beihilfe zum Diebstahl des A. verurteilt werden.

Es ist aber zu fragen, ist denn der Ausgangspunkt der sog. Beweiswirkungstheorie überhaupt richtig? — M. E. ist diese Frage mit der herrscheiden Lehre [95]) zu verneinen. Dem Zivilurteil ist eine Beweiskraft grundsätzlich gar nicht zu eigen. Abgesehen von dem Fall des § 18 Abs. 1 BGB. erbringt das Zivilurteil als eine von einer Behörde ausgestellte, eine amtliche Entscheidung enthaltende öffentliche Urkunde nur den vollen Beweis dafür, daß der Inhalt der Urkunde (Urteilsausfertigung) mit der tatsächlich erlassenen Entscheidung übereinstimmt (vgl. § 417 ZPO.). Das Zivilurteil enthält aber keine Beweiskraft für seine materielle Rich-

---

93) Hiervon ist wohl zu unterscheiden die Glasersche Lehre von der „Interimswahrheit" der tatsächlichen Feststellungen der vorangegangenen Entscheidung (vgl. Glaser, Strafprozeß II, S. 93). Denn bei letzterer braucht der Angeklagte nicht durch seinen Gegenbeweis die Vermutung der Richtigkeit der Entscheidung zu widerlegen. Der Strafrichter muß vielmehr schon, wenn konkrete Umstände auf die Unrichtigkeit der vorangegangenen Entscheidung hindeuten, selbständig Beweis erheben. Auf eine nähere Erörterung dieser Lehre, insbesondere der Frage der Zulässigkeit einer solchen Herübernahme von früheren Urteilsfeststellungen, kann hier nicht näher eingegangen werden, da hier nur die Bindung des Strafrichters an präjudizielle Rechtsfeststellungen untersucht werden soll. Bei Glaser handelt es sich dagegen um eine wahlfreie Herübernahmme von tatsächlichen Urteilsfeststellungen.

94) Es wird insoweit also der Strafrichter von der grundsätzlich ihm obliegenden Beweislast befreit.

95) Stein-Jonas, Kom. zur ZPO., § 417, Note 1; Mendelssohn-Bartholdy, Grenzen der Rechtskraft, § 24; Wach, Handbuch I, S. 629.

tigkeit, weder gegenüber den Prozeßparteien noch gegenüber Dritten. Die praesumtio iuris et de iure für die Richtigkeit der Entscheidung entsteht vielmehr erst durch die Rechtskraft und dann auch nur für die an derselben beteiligten Personen. Es ist nun aber keineswegs gesagt, daß dort, wo die materielle Rechtskraft, die praesumtio iuris et de iure für die materielle Richtigkeit der Entscheidung, wegen ihrer subjektiv begrenzten Wirkung nicht zur Geltung gelangt, eine praesumtio iuris für die materielle Richtigkeit der Entscheidung übrigbleibt. Dies ist jedenfalls eine durchaus unbewiesene Behauptung der sog. Beweiswirkungstheorie. Man hat bei dieser Lehre den Eindruck, daß sie mit oder gegen ihren Willen aus an und für sich durchaus anzuerkennenden praktischen Gründen die durch die Fassung der §§ 325—327, 629, 643, 644 ZPO. vom Gesetz gezogenen Grenzen der Reichweite der materiellen Rechtskraft etwas erweitern will. Ein solcher Versuch wird aber m. E. de lege lata stets am klaren Gesetzeswortlaut scheitern müssen.

IV.

Zusammenfassung des Ergebnisses der Untersuchung.

Als Ergebnis der gesamten Untersuchung des Fernwirkungsproblems kann also festgestellt werden:

Der Strafrichter muß grundsätzlich rechtskräftige gerichtliche oder behördliche Entscheidungen bzw. deren von Gesetzes wegen eintretende sog. Nebenwirkungen, welche mit der vom Strafrichter zu beurteilenden strafrechtlichen oder außerstrafrechtlichen Vorfrage des Straftatbestandes völlig identisch sind, seinem Strafurteil zugrunde legen.

Es ist damit erwiesen, daß die strafgerichtliche Praxis, welche vorläufig bis zu einer endgültigen Strafprozeßreform noch die alten Gesetze anwenden muß, auch mit diesen sehr wohl den Anforderungen der neuen Zeit, die eine völlig andere Auffassung vom Staat und seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der Rechtspflege verlangt, gerecht werden kann. Ohne den geltenden Gesetzen einen Zwang anzutun, geben diese die Möglichkeit, dem staatlichen Richterspruch sowie den Anordnungen der Behörden wirklich die Geltung zu verschaffen, die ihnen als souveräne Staatsakte, die

keine übergeordnete staatliche Instanz mehr in Frage stellen kann, gebührt.

Es wird aber besonders eine der vielen Aufgaben der kommenden Strafprozeßreform sein, dieser Präjudizialitätsfrage eine größere Beachtung angedeihen zu lassen, als es in der geltenden Strafprozeßordnung geschehen ist. Möge man dabei der weisen Worte Otto Bährs[96]) eingedenk sein:

„Eine Staatsgewalt, welche den Spruch ihrer eigenen Gerichte nicht beachtet, löst damit selbst die Bande der staatlichen Ordnung; sie begibt sich auf den Boden der Revolution."

---

96) Der Rechtsstaat, 1864, S. 67.

Literatur.

Bähr, Otto, Der Rechtsstaat, 1864.
Beling, Ernst, Deutsches Reichsstrafprozeßrecht, 1928.
Bennecke-Beling, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts, 1900.
Bernatzik, Edmund, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft (Verwaltungsrechtliche Studien), 1886.
Binder, Julius, Prozeß und Recht; ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsschutzanspruch, 1927.
Binding, Karl, Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen, Bd. II (Strafprozeß), 1915.
Böttcher, Eduard, Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft im Zivilprozeß, 1930.
Coester, Robert, Die Rechtskraft der Staatsakte, 1927.
Fleiner, Fritz, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 1911.
Frank, Reinhard, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 1931.
Friedrichs, Karl, Verwaltungsrechtspflege, Bd. I, 1920.
Glaser, Julius, Handbuch des Strafprozesses (in „Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft" von Karl Binding), 1885.
— Das Verhältnis des Urteils zur Strafklage (Gerichtssaal, Bd. 36, S. 81 ff.).
Goldschmidt, James, Zivilprozeßrecht (in „Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften" von Kohlrausch-Peters), 1929.
— Der Prozeß als Rechtslage. Eine Kritik des prozessualen Denkens, 1925.
Graf zu Dohna, Alexander, Das Strafprozeßrecht, 1929.
Grünhut, Max, Methodische Grundlagen der heutigen Strafrechtswissenschaft (Festgabe für Reinhard Frank, Bd. I, S. 1 ff.), 1930.
Hellwig, Konrad, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 1907.
— System des deutschen Zivilprozeßrechts, 1912.
Jellinek, Walter, Verwaltungsrecht (in „Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften" von Kohlrausch-Peters), 1929.
— Der fehlerhafte Staatsakt, 1908.
Josef, Eugen, Die wechselseitige Einwirkung von Entscheidungen in der streitigen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufeinander (Zeitschr. für deutschen Zivilprozeß und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bd. 30, S. 98 ff.).
Kohler, Josef, Zivilprozeß und Konkursrecht (Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 1913, Bd. III).
Kormann, Karl, Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung (Jahrbuch für öffentliches Recht der Gegenwart, Bd. VII, S. 1 ff.).
— System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, 1910.
v. Kries, August, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 1892.

Kuttner, Georg, Die privatrechtlichen Nebenwirkungen der Zivilurteile (Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reichs, herausgegeben von Otto Fischer, Bd. 16, Heft 2), 1908.
— Urteilswirkungen außerhalb des Zivilprozesses (Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reichs, herausgegeben von Otto Fischer, Bd. 26, Heft 3), 1914.
Laband, Paul, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. III, 1913.
Layer, Max, Überprüfung von Verwaltungsakten durch die ordentlichen Gerichte (Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Bd. V, S. 142 ff.), 1929.
Löwe-Rosenberg, Kommentar zur deutschen Strafprozeßordnung, 1929.
Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, 1895.
Mendelssohn-Bartholdy, Albrecht, Grenzen der Rechtskraft, 1900.
Mezger, Edmund, Strafrecht, 1931.
Motive zu dem Entwurf einer deutschen Strafprozeßordnung, 1872.
Pagenstecher, Max, Die praktische Bedeutung des Streites über die Rechtskraft (Rheinische Zeitschr. für Zivil- und Prozeßrecht, 6. Jahrg., 4. Heft).
— Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, 1905.
Rosenberg, Leo, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 1927.
Sauer, Wilhelm, Grundlagen des Prozeßrechts, 1929.
Schlegelberger, Franz, Kommentar zum Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, 1930.
Schultze, Aug. Sig., Die rechtliche Stellung des sog. Nebenintervenienten im Rechtsstreit (Zeitschr. für deutschen Zivilprozeß Bd. II, S. 20 ff.).
Schwartz, Joh. Christoph, Absolute Rechtskraft und heutiges deutsches Recht (Festgabe für Dernburg, 1900, S. 309 ff.).
Schwinge, Erich, Teleologische Begriffsbildung im Strafrecht; ein Beitrag zur strafrechtlichen Methodenlehre, 1930.
Stein, Friedrich, Grenzen und Beziehuigen zwischen Justiz und Verwaltung, 1912.
Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung des deutschen Reichs, 1928.
Wach-Laband, Zur Lehre von der Rechtskraft, 1899.
Wolff, Martin, Familienrecht, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts von Enneccerus-Kipp-Wolff, 1928.
Wurzer, Gustav, Der Einfluß des rechtskräftigen Zivilurteils auf das Strafurteil (Zeitschr. „Der Gerichtssaal" Bd. 89, S. 106 ff.).
Zachariae, Heinr. Albert, Handbuch des deutschen Strafprozesses, 1861.

Lebenslauf.

Am 4. November 1908 wurde ich, Hans-Georg Tschöpe, zu Berlin als Sohn des Volksschullehrers Albert Tschöpe und seiner Ehefrau Anna, geb. Pietsch, geboren. Nach ca. vierjährigem Besuch der Berliner Volksschule ging ich auf das Andreas-Realgymnasium zu Berlin über, wo ich Frühjahr 1928 die Reifeprüfung ablegte. Hierauf wandte ich mich vom Sommersemester 1928 bis Ende des Wintersemester 1928/29 dem Studium der Mathematik, Physik und Chemie an der Universität Berlin zu und arbeitete in dieser Zeit mehrere Monate als Werkstudent im Laboratorium eines großen Berliner Elektrowerkes. Zu Beginn des Sommersemesters 1929 widmete ich mich dann dem Studium der Rechtswissenschaft, da sich meine Neigungen immer mehr der Rechts- und Staatswissenschaft zugewandt hatten. Während dieses Studiums an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin hörte ich Vorlesungen bei den Herren Professoren Dr. Dr. Bernhard, Bornhak, Dersch, Glum, Goldschmidt, Heller, Heymann, Kipp, Klee, Kohlrausch, Nußbaum, Popitz, Rabel, Schlegelberger, Stutz, Titze, Triepel und M. Wolff.

Am 28. April 1933 bestand ich die erste juristische Prüfung beim Kammergericht in Berlin. Nach einigen Monaten Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar in Berlin setzte ich während des Wintersemesters 1933/34 meine rechtswissenschaftlichen Studien an der Martin-Luther-Universität zu Halle-Wittenberg bei den Herren Prof. Dr. E. Schwinge und Privatdozent Dr. W. Siebert fort und schrieb während dieser Zeit vorliegende Abhandlung. Für die vielseitigen wissenschaftlichen Anregungen zu dieser Arbeit bin ich Herrn Prof. Dr. E. Schwinge zu besonderem Danke verpflichtet. Am 28. Februar 1934 bestand ich meine mündliche Doktorprüfung an der Universität Halle-Wittenberg.